



IAB-STELLUNGNAHME

Ausgewählte Beratungsergebnisse des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

2|2026 Zum Referentenentwurf für ein Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – 13. SGB-II-Änderungsgesetz

Elisabeth Artmann, Sebastian Bähr, Natalie Bella, Sarah Bernhard, Kerstin Bruckmeier, Gökay Demir, Mariella Falkenhain, Bernd Fitzenberger, Jan Gellermann, Karolin Hiesinger, Pascal Heß, Linda Heuer, Katrin Hohmeyer, Franziska Jahn, Zein Kasrin, Magdalena Köppen, Gerhard Krug, Paul Malschinger, Andreas Mense, Anton Nivorozhkin, Christopher Osiander, Martin Popp, Markus Promberger, Angela Rauch, Nancy Reims, Stefan Röhrer, Monika Senghaas, Maximilian Sommer, Stefan Tübbicke, Mara Wippermann, Katja Wolf, Markus Wolf, Joachim Wolff, Cordula Zabel

Stellungnahme des IAB im Rahmen der
Verbändebeteiligung des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales zum 20.11.2025

Zum Referentenentwurf für ein Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – 13. SGB-II-Änderungsgesetz

Elisabeth Artmann	Paul Malschinger
Sebastian Bähr	Andreas Mense
Natalie Bella	Anton Nivorozhkin
Sarah Bernhard	Christopher Osiander
Kerstin Bruckmeier	Martin Popp
Gökay Demir	Markus Promberger
Mariella Falkenhain	Angela Rauch
Bernd Fitzenberger	Nancy Reims
Jan Gellermann	Stefan Röhrer
Karolin Hiesinger	Monika Senghaas
Pascal Heß	Maximilian Sommer
Linda Heuer	Stefan Tübbicke
Katrin Hohmeyer	Mara Wippermann
Franziska Jahn	Katja Wolf
Zein Kasrin	Markus Wolf
Magdalena Köppen	Joachim Wolff
Gerhard Krug	Cordula Zabel

Mit der Publikation von Stellungnahmen zu öffentlichen Anhörungen der parlamentarischen Gremien des Bundes und der Länder oder zu aktuellen, zentralen Themen der Arbeitsmarktpolitik will das IAB der Fachöffentlichkeit und der externen Wissenschaft einen Einblick in seine wissenschaftliche Politikberatung geben.

IAB intends to give professional circles and external researchers an insight into its scientific policy advisory services by publishing comments on the public hearings of parliamentary committees of the Federal Government and the Federal States and on current central topics of labour market policy.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
Abstract	4
Einleitung	5
§ 1 SGB II – Überschrift	6
§ 3a SGB II – Vorrang der Vermittlung (neu)	7
§ 7b, §§ 31-32a SGB II – Sanktionen	10
§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II – Zumutbarkeit für Erziehende	16
§ 12 SGB II – Schonvermögen	20
§ 14 SGB II – Gesundheit	22
§ 15 – Kooperationsplan und Abschaffung des Schlichtungsverfahrens	26
§ 16h SGB II – Förderung schwer zu erreichender junger Menschen	29
§ 16e SGB II – Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden (neu gefasst)	29
§ 22 SGB II – Unterkunft und Heizung	31
§ 44f Abs. 6 SGB II – Verankerung und Ausweitung des Passiv-Aktiv-Tauschs	34
§ 50b SGB II – Digitalisierungsnorm (neu)	35
§ 64 SGB II – Meldung bei Mindestlohnunterschreitung	37
§§ 9b, 28b, 31a SGB III – Betreuung und Förderung junger Menschen im SGB III	39
Literatur	43

Zusammenfassung

Im Rahmen der Verbändebeteiligung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hat das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung am 20.11.2025 Stellung genommen zum Referentenentwurf für ein 13. Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze. Die einzelnen Änderungen des Gesetzesvorhabens werden ausführlich kommentiert, mit Bezug zum aktuellen Forschungsstand eingeordnet und potenzielle Wirkungen diskutiert.

Abstract

As part of the stakeholder consultation conducted by the Federal Ministry of Labour and Social Affairs, the Institute for Employment Research submitted comments on 20 November 2025 on the draft bill for a Thirteenth Act Amending Book Two of the Social Code and Other Acts. The individual amendments proposed in the legislative initiative are discussed in detail, situated within the context of the current state of research, and their potential effects are examined.

Einleitung

Die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag eine Reform der Grundsicherung für Arbeitsuchende vereinbart. Mit dem Referentenentwurf für ein 13. Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) liegt nun ein Umsetzungsvorschlag vor. Im Rahmen der Verbändebeteiligung nimmt das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hierzu Stellung. Die Stellungnahme ordnet die gesetzlichen Anpassungen in den aktuellen Forschungsstand ein und diskutiert ihre potenziellen Wirkungen. Die Darstellung folgt der Systematik der vorgesehenen Änderungen. Für Regelungsbereiche, zu denen keine Befunde vorliegen, wird auf eine Kommentierung verzichtet. Hintergrund ist, dass die wissenschaftliche Begleitevaluation des Bürgergeld-Gesetzes noch nicht abgeschlossen ist. Der Abschlussbericht der Evaluation wird im Dezember 2026 vorgelegt. Bevor nachfolgend die einzelnen Änderungen ausführlich kommentiert werden, wird vorab zu ausgewählten Elementen des Gesetzesvorhabens in aller Kürze Stellung genommen:

- § 3a SGB II (Vorrang Vermittlung): Die Revision von § 3a könnte geeignet sein, um eine Balance von schneller und nachhaltiger Arbeitsmarktintegration zu realisieren. In Verbindung mit schärferen Sanktionen könnte die Anpassung die Arbeitsuche der Leistungsberechtigten intensivieren, ohne die Relevanz von beruflicher Weiterbildung für eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration aus dem Blick zu verlieren. Das IAB empfiehlt ausdrücklich, Weiterbildungen auch für Personen über 30 Jahren zu ermöglichen.
- §§ 7b, 31-32a SGB II (Sanktionen): Das IAB erachtet eine erhöhte Wirksamkeit von Sanktionen im Zuge der geplanten Neuregelung für durchaus denkbar. Allerdings sind nicht beabsichtigte Wirkungen, wie eine geringere Qualität aufgenommener Beschäftigungsverhältnisse oder ein Rückzug vom Arbeitsmarkt, ebenfalls nicht ausgeschlossen. Durch die Revision von § 31a Abs. 7 SGB II dürfte die Zahl von Leistungsminderungen über 30 Prozent des Regelbedarfs steigen. In diesen Fällen sollte die Gewährung ergänzender Sachleistungen erwogen werden. Das IAB unterstützt die geplanten Vorkehrungen, um psychisch kranke Menschen zu schützen.
- § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II (Zumutbarkeit für Erziehende): Die Erreichung der Reformziele ist sehr voraussetzungsvoll: Ob die Herabsetzung der Altersgrenze Erwerbsunterbrechungen verkürzt und Erwerbseintritte beschleunigt, wird davon abhängen, wie Jobcenter und Erziehende die Aktivierungsphase nutzen bzw. nutzen können und wie sich Arbeitsmarktlage und Kinderbetreuungsinfrastruktur darstellen. Die Herabsetzung der Altersgrenze birgt Chancen, aber vor dem Hintergrund strengerer Sanktionen auch Risiken, wenn die Lebenslagen der Erziehenden nicht genügend berücksichtigt werden. Die Qualität der aufgenommenen Beschäftigung wird entscheidend dafür sein, ob die wirtschaftliche Eigenständigkeit von Frauen erreicht wird.
- § 12 SGB II (Schonvermögen): Die geplante Staffelung der Vermögensfreibeträge trägt dazu bei, die Lebensleistung (im Sinne von Beiträgen zum Steuersystem) der Leistungsberechtigten stärker zu berücksichtigen. Die Abschaffung der Karentzeit Vermögen und die veränderten Beträge für das Schonvermögen sind tendenziell geeignet, die Akzeptanz der Grundsicherung zu stärken. Deren verteilungspolitische Wirkung dürfte eher gering und negative Einkommenswirkungen damit überschaubar sein.

- § 15 SGB II (Kooperationsplan): Der Kooperationsplan erfährt in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung unter den Jobcenter-Beschäftigten wenig Akzeptanz. Befunde laufender IAB-Studien legen nahe, dass der Wechsel von der rechtlich unverbindlichen Dokumentation von Aktivitäten im Kooperationsplan zu rechtsverbindlichen Mitwirkungspflichten als zu langwierig empfunden wird. Die geplante Neuregelung kann möglicherweise die Akzeptanz des Instruments in den Jobcentern erhöhen. Mit Blick auf die Einbindung der Leistungsberechtigten in die Erstellung des Kooperationsplans hingegen dürfte die Neuregelung wenig förderlich sein.
- § 16e SGB II (Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden): Mit der Neuregelung dürfte die Feststellung der Fördervoraussetzung einfacher gelingen. Der Einbezug von Geförderten in die Arbeitslosenversicherung erhöht zudem ihre Absicherung während der geförderten Beschäftigung und reduziert die Chance auf erneuten Bezug von Grundsicherungsleistungen. Im Gegenzug ist mit gewissen Drehtüreffekten zu rechnen.
- § 22 SGB II (Unterkunft/Heizung): Bei rund einem Drittel der SGB-II-Neuzugänge liegen die Wohnkosten höher als der Richtwert. In rund 6 Prozent der Fälle betragen sie mehr als das Eineinhalbache des Richtwerts. Mit der Neuregelung würde letztere Teilgruppe nicht mehr von der Karenzzeit profitieren. Auffällig ist, dass in dieser Gruppe Alleinerziehende überrepräsentiert sind. Für sie könnte eine Härtefallregelung sinnvoll sein. Durch die Neuregelungen können unverhältnismäßig hohe Aufwendungen für die Wohnkosten vermieden werden, was die Möglichkeiten für missbräuchliches Verhalten einschränkt. Allerdings dürfte der Verwaltungsaufwand für die Jobcenter erheblich steigen, u. a. aufgrund des zusätzlichen Prüfaufwands. Für zukünftige Forschung sollten die ortsüblichen Angemessenheitsgrenzen von den Kommunen in einem standardisierten Verfahren an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit gemeldet werden.
- § 64 SGB II (Meldung bei Mindestlohnunterschreitung): Die Einhaltung des Mindestlohns in Deutschland ist sehr hoch, aber nachweislich unvollständig. Es ist daher zu begrüßen, dass die Arbeit des Zolls durch verbindliche Hinweise der Jobcenter auf Nichteinhaltung des Mindestlohns flankiert wird. Durch die konsequenteren Verfolgungen werden nicht nur die ermittelten Betriebe zur Rechenschaft gezogen, sondern es werden auch die Anreize zur Mindestlohnunterschreitung gesenkt.

§ 1 SGB II – Überschrift

Die „neue Grundsicherung“ stellt das System des SGB II nicht radikal um, denn sie ist nicht neu, sondern bis auf wenige Präzisierungen, Vereinfachungen und Verschärfungen die Grundsicherung für Erwerbsfähige, wie wir sie nach den BVG-Urteilen um 2010 bis 2021 kannten. Legitimationserfordernisse und symbolische Verpflichtungen gegenüber der Wählerschaft gebieten einen Teil der Anpassungen, auf die hier in der Stellungnahme eingegangen wird. Vieles dürfte positive Wirkungen entfalten, aber manches ist voraussetzungsvoll und es stellen sich Zielkonflikte. An der verfassungsrechtlichen Sozialstaatspflicht ändert sich durch die „neue Grundsicherung“ wenig.

§ 3a SGB II – Vorrang der Vermittlung (neu)

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze hebt den Vorrang der Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung gegenüber sonstigen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit hervor. Als mögliche Ausnahme vom Vermittlungsvorrang wird die Situation genannt, dass Leistungen, insbesondere Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, erfolgversprechender sind, insbesondere bei Personen unter 30 Jahren. Der Vermittlungsvorrang gilt weiterhin nicht im Verhältnis zur Förderung von Existenzgründungen mit einem Einstiegsgeld für eine selbstständige Erwerbstätigkeit nach § 16b.

Anders als in der bestehenden Regelung wird der Vermittlungsvorrang also explizit genannt und damit hervorgehoben. Die Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung soll künftig Priorität haben, die Möglichkeit, Qualifizierungsmaßnahmen einzusetzen, bleibt bestehen – immer dann, wenn danach eine realistische Chance auf einen künftig stabilen Erwerbsverlauf besteht. Gleichzeitig wird mit dem Referentenentwurf der Integrationsprozess verbindlicher gestaltet und die Möglichkeiten der Leistungsminderungen werden verstärkt, was dem Vermittlungsvorrang Nachdruck verleihen sollte.

Einordnung

Die Regelung stärkt die unverzügliche Vermittlung in Arbeit. Die Wirksamkeit der Regelung zum Vermittlungsvorrang setzt zunächst voraus, dass der Arbeitsmarkt hinreichend aufnahmefähig ist und es Stellenangebote gibt, die die Betroffenen annehmen können. Dies trifft regional in unterschiedlichem Ausmaß zu.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass ein Spannungsfeld zwischen unverzüglicher Vermittlung in Arbeit und einer Vermittlung in höherwertige und stabile Beschäftigung bestehen kann. Schnelle Arbeitsaufnahmen sind für kurzfristige Kostensenkungsziele zielführend, da der Leistungsbezug schnell reduziert oder beendet werden kann. Sie vermeiden zudem längere Phasen der Arbeitslosigkeit, in denen Humankapital abgebaut würde und die sich nachteilig auf längerfristige Erwerbschancen auswirken könnten. Zudem sammeln Leistungsbeziehende durch schnell aufgenommene Beschäftigungen Erwerbserfahrung, was auch hilfreich für die zukünftige Beschäftigungsstabilität sein kann. Das gilt insbesondere, wenn Tätigkeiten ausgeübt werden, die für spätere stabile Jobs relevant sind und erworbene Fähigkeiten übertragbar sind. Brückeneffekte atypischer Beschäftigung in höherwertige Beschäftigung wurden für Personen mit längerer Arbeitslosigkeit (für geringfügige Beschäftigung siehe Lietzmann et al. 2017, für Niedriglohnbeschäftigung Schnabel 2016) und für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (für Zeitarbeit siehe Jahn 2016) nachgewiesen.

Allerdings kann die schnelle Aufnahme des erstbesten Jobs nachteilig für die Passung und Beschäftigungsqualität sein. Das heißt, die Jobs passen möglicherweise weniger gut zu den Neigungen und Fähigkeiten der Leistungsberechtigten oder bieten schlechtere Arbeitsbedingungen wie einen geringeren Lohn oder schlechtere Aussichten auf eine langfristig stabile Beschäftigung. Gesamtwirtschaftlich könnte es negative Auswirkungen haben, wenn

Grundsicherungsbeziehende im großen Stil in Niedriglohn-Betriebe gedrängt würden und sie trotzdem ihren Grundsicherungsbezug aufgrund des Niedriglohns nicht beenden könnten. Die Grundsicherung wäre damit rein ökonomisch gesehen eine indirekte Subvention für Niedriglohn-Betriebe. Betriebe, die höhere Löhne zahlen, hätten möglicherweise Schwierigkeiten, im Markt zu bestehen.

Arbeitsaufnahmen aus dem SGB II vor Einführung des Bürgergelds und damit bei bestehendem Vermittlungsvorrang waren oft von kurzer Dauer (Bruckmeier/Hohmeyer 2018) und/oder gingen nicht mit einer Beendigung des Arbeitslosengeld-II-Bezugs einher. Knapp die Hälfte (45 %) der Arbeitsaufnahmen von (ehemaligen) Arbeitslosengeld-II-Beziehenden im Jahr 2013 endeten innerhalb von sechs Monaten. Nur gut die Hälfte (53 %) der vormals Arbeitslosengeld-II-Beziehenden konnte den Arbeitslosengeld-II-Bezug für mindestens einen Monat beenden. Im ersten Halbjahr 2024 endete gut ein Drittel (35 %) der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsaufnahmen innerhalb von sechs Monaten. Weiterhin gut die Hälfte (54 %) der Beschäftigungsaufnahmen war bedarfsdeckend (Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2025b). Zudem gingen im Jahr 2013 bedarfsdeckende und stabile Beschäftigungsaufnahmen mit einer Dauer von mindestens zwölf Monaten häufiger mit einem höheren Einkommen einher oder weisen ein Anforderungsniveau über einer Hilfs- und Anlerntätigkeit auf, erfordern also in der Regel eine abgeschlossene Ausbildung (Bruckmeier/Hohmeyer 2018).

Auch Analysen für die Jahre 2007 bis 2014 zeigen, wie schwierig es ohne berufliche Qualifikation ist, eine Beschäftigung aufzunehmen: Erwerbslose Arbeitslosengeld-II-Beziehende ohne abgeschlossene Berufsausbildung haben geringere Chancen auf eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung als Qualifizierte. Wenn sie trotzdem eine Beschäftigung aufnehmen, ist sie ceteris paribus von kürzerer Dauer als Beschäftigungsaufnahmen von qualifizierten Arbeitslosengeld-II-Beziehenden (Dengler et al. 2021a, b). Auch Merkmale des Betriebs und der Beschäftigung selbst spielen eine wichtige Rolle für die Beschäftigungsstabilität, wie eine Analyse für die Jahre zwischen 2009 und 2020 zeigt: Betriebe und Jobs mit vergleichsweise höherer Aufnahmekapazität von Menschen aus dem Grundsicherungsbezug bieten geringere Chancen auf eine stabile Beschäftigung (Hohendanner/Bernhard 2025). Auch deshalb könnte sich eine längere Suche oder eine Qualifikationsphase vor einem neuen Job mitunter langfristig lohnen bzw. höherer Druck, schnell eine Beschäftigung aufzunehmen, schaden.

Internationale Literatur weist auch oft in die Richtung, dass höherer Druck (z. B. durch Sanktionen, kürzere Bezugsdauern beim Arbeitslosengeld, Teilnahme an fordernden Maßnahmen) zwar zu schnelleren Arbeitsaufnahmen führen, aber auch Einbußen in der Beschäftigungsqualität nach sich ziehen kann (z. B. Arni et al. 2022; Haapanala 2022; Wolf 2024) – gerade längerfristig könnte dies daher nachteilig für den Erwerbsverlauf sein.

Der Gesetzentwurf ermöglicht das Abweichen vom Vermittlungsvorrang, wenn eine andere Leistung erfolgversprechender sein kann. Dies könnte vor allem Leistungen zur Qualifizierung und Weiterbildung betreffen. Geförderte Weiterbildung verbessert die Arbeitsmarktchancen von Grundsicherungsbeziehenden auch langfristig, dies gilt auch für arbeitsmarktferne Gruppen und Geringqualifizierte (Bernhard 2016). Obwohl die Stärkung der Weiterbildung ein explizites Ziel der Bürgergeldreform war, sind in der Grundsicherung die Eintritte im ersten Halbjahr des aktuellen Jahres (2025) um 24 Prozent im Vergleich zum Vorjahr gesunken (Statistik der

Bundesagentur für Arbeit 2025a). Grund dafür könnte die Verschiebung der Zuständigkeit für die Weiterbildungsberatung und -finanzierung von den Jobcentern hin zu den Agenturen für Arbeit sein.

Die Teilnahme an beruflicher Weiterbildung ist jedoch nicht voraussetzungslos. Es können persönliche oder institutionelle Hemmnisse bestehen, die potenzielle Geförderte von einer Teilnahme abhalten oder diese erschweren. Artmann (im Erscheinen) zeigt anhand von Befragungsdaten bei Geringqualifizierten, welche Gründe es für die Ablehnung einer Umschulung geben kann. Am häufigsten nennen Befragte, dass längere Zeit auf Einkommen verzichtet werden müsste. Als weiteren Grund nennen Befragte häufig, dass es keine Garantie gebe, dass sich die Umschulung finanziell lohnt. In eine ähnliche Richtung deuten Ergebnisse von Osiander/Stephan (2018) mit Befragungsdaten von Erwerbstätigen. Sie zeigen, dass Geringqualifizierte bestimmte Weiterbildungshemmisse häufiger angeben als Höherqualifizierte. So stimmen sie häufiger zu, dass niemand ihnen finanzielle Vorteile aus einer beruflichen Weiterbildung garantieren könne und dass sie das Lernen nicht mehr gewohnt seien. Bei Osiander/Dietz (2014) geben befragte Arbeitslose ebenfalls häufig an, dass die finanziellen Vorteile von Weiterbildungen unsicher seien, und dass sie bei einer Teilnahme nicht längere Zeit auf ein reguläres Einkommen verzichten könnten. Auch unter Arbeitslosen geben knapp 30 Prozent an, dass sie das Lernen nicht mehr gewohnt seien. Angesichts der genannten Hürden beim Absolvieren von Weiterbildungen könnten sogenannte Teilqualifizierungen von Interesse sein, die die Bundesagentur für Arbeit seit einigen Jahren in einigen Ausbildungsberufen fördert. Dies sind modular aufgebaute Qualifizierungsmaßnahmen mit einer Dauer von zwei bis sechs Monaten, die inhaltlich Teile eines regulären Berufsbildes abdecken. Sie ermöglichen es im Idealfall, durch das Absolvieren mehrerer Module hintereinander mit größerer zeitlicher Flexibilität einen Berufsabschluss nachzuholen. Kruppe et al. (2023) zeigen, dass Teilqualifizierungen die Beschäftigungschancen geförderter Arbeitsloser im Vergleich zu statistisch vergleichbaren Arbeitslosen substanzial erhöhen, die Einkommenseffekte sind allerdings etwas geringer als bei Umschulungen im gleichen Berufsfeld. Die große Mehrheit der Geförderten besucht zudem nur ein von der BA gefördertes Modul und nicht mehrere hintereinander.

Die Ausnahme vom Vermittlungsvorrang gilt insbesondere bei Personen unter 30 Jahren mit dem Ziel einer zügigen und wirksamen Nachqualifizierung insbesondere dieser Altersgruppe. Sie dürfte nach der Qualifizierung noch lange genug im erwerbsfähigen Alter sein, sodass sich die Investition in die Qualifizierung noch amortisieren könnte. Die Formulierung „insbesondere“ legt zudem nahe, dass die Ausnahme auch für Personen möglich sein sollte, die 30 Jahre oder älter sind. Angesichts des steigenden Renteneintrittsalters können auch Aus- und Weiterbildungen in höherem Alter als 30 Jahre sinnvoll sein. Evaluationsstudien zeigen: Weiterbildungen sind auch für ältere Menschen wirksam (Bernhard 2016). Deshalb empfiehlt das IAB, Weiterbildungen auch für Personen über 30 Jahren weiterhin zu fördern.

Insgesamt könnte zwischen schneller und hochwertiger Integration ein Spannungsfeld bestehen, wenn erst Qualifizierung und eine längere Arbeitsuche die Aufnahme einer höherwertigen Beschäftigung ermöglichen. Andererseits kommen Weiterbildungen nicht für alle Personen infrage und es sind auch bei schneller Integration Brückeneffekte in höherwertige Beschäftigung denkbar. Die angemessene Strategie sollte jeweils zwischen

Jobcenter und Leistungsberechtigten gemeinsam festgelegt werden. Der Weiterbildungsvorrang nach der Bürgergeld-Reform hatte nicht mehr Eintritte in Weiterbildung zur Folge.

Möglicherweise wird die Wiedereinführung des Vermittlungsvorrangs allein auch keine zusätzlichen Arbeitsvermittlungen generieren. Allerdings könnte der Vermittlungsvorrang in Verbindung mit schärferen Leistungsminderungen ein Signal für eine verstärkte Arbeitsuche an Grundsicherungsbeziehende senden. Dies kann jedoch nur erfolgreich sein, wenn dies der Arbeitsmarkt auch hergibt. Da die Beschäftigungsaufnahmen aus dem SGB II, nachdem sie im Jahr 2022 zurückgegangen sind, seitdem auf niedrigerem Niveau verbleiben, ist dies nicht selbstverständlich gegeben.

§ 7b, §§ 31-32a SGB II – Sanktionen

Die gesetzlichen Regelungen zu Leistungsminderungen und Mitwirkungspflichten enthalten Änderungen bezüglich Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen. So wird im § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II der Nicht-Nachweis von Eigenbemühungen, die von der Agentur für Arbeit gefordert wurden, aufgenommen. Zudem wird der § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II um zwei Maßnahmen erweitert: einen Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes sowie eine Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes. Die Leistungsminderungen aufgrund von Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II fallen dem Gesetzentwurf zufolge grundsätzlich in Höhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs für drei Monate an. Zuvor waren es 10, 20 oder 30 Prozent für ein, zwei oder drei Monate abhängig davon, ob es sich um die erste, eine zweite oder eine weitere wiederholte Pflichtverletzung nach § 31 SGB II handelt. Eine zweite oder weitere Pflichtverletzung liegt nach den derzeitigen Regelungen dann vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

Wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte ein Stellenangebot ablehnen, können sie derzeit nach § 31a Abs. 7 SGB II mit dem Wegfall des Regelbedarfs für zwei Monate sanktioniert werden.

Dabei muss die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme laut Gesetz „tatsächlich und unmittelbar bestehen und willentlich verweigert werden“. Zudem wird vorausgesetzt, dass erwerbsfähigen Leistungsberechtigten das Bürgergeld wegen einer der folgenden Pflichtverletzungen bereits innerhalb des letzten Jahres gekürzt worden war: Weigerung einer Arbeit, eine Ausbildung oder ein gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen oder fortzuführen, Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III, etwa wenn ein Arbeitslosengeldanspruch besteht und die oder der Arbeitslose das Beschäftigungsverhältnis gelöst hat, sowie Erfüllung der Voraussetzung für den Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III, was vom Jobcenter festgestellt werden kann, wenn eine Arbeitsaufgabe ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld vorliegt.

Die Voraussetzung der Vorpflichtverletzung wird durch den Gesetzentwurf gestrichen, sodass diese Leistungsminderungen häufiger möglich sind und keine wiederholte Arbeitsverweigerung voraussetzen. Zudem sieht die Neuregelung eine Mindestdauer der Leistungsminderung von einem Monat vor, um die Leistungsminderung praxistauglicher zu gestalten. Leistungen für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung sollen für die gesamte Bedarfsgemeinschaft während des

Leistungsminderungszeitraums entweder direkt an die Vermieterin bzw. den Vermieter oder an andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.

Maßgebliche Änderungen liegen auch für Leistungsminderungen aufgrund von Meldeversäumnissen vor, die bislang im § 32 SGB II geregelt sind. Eine Leistungsminderung aufgrund eines Meldeversäumnisses beträgt derzeit 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs für eine Dauer von einem Monat. Der Gesetzentwurf (S. 38) stellt fest, dass die Leistungsminderungen in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs sich in vielen Fällen als wirkungslos erwiesen hätten. Zudem wird davon ausgegangen, dass die Jobcenter wenig Handhabe mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten hätten, die dauerhaft nicht zu Terminen erscheinen. Die Neuregelung sieht daher nun Folgendes vor:

- Laut § 32 SGB II führt ein erstes Meldeversäumnis zu keiner Leistungsminderung, während bei einem zweiten (wiederholten) Meldeversäumnis die Leistungen um 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs für einen Monat gemindert werden. Ein wiederholtes Meldeversäumnis liegt dann vor, wenn die betroffene Person seit dem ersten Meldeversäumnis sich ohne Unterbrechung im Grundsicherungsleistungsbezug befand.
- Für den Fall, dass es zum dritten Mal zu einem Meldeversäumnis kommt, sieht der geplante § 32a SGB II vor, dass zunächst die Regelbedarfsleistung entfällt. In diesem Fall soll das Grundsicherungsgeld, soweit es für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung erbracht wird, für die gesamte Bedarfsgemeinschaft an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Meldet sich die betroffene Person dann innerhalb eines Monats nach Beginn des Leistungsentzugs beim Jobcenter, kommt eine Leistungsminderung von 30 Prozent für einen Monat nach § 32 SGB II zur Anwendung. Meldet sie sich hingegen nicht, wird entsprechend des geplanten § 7b Abs. 4 SGB II davon ausgegangen, dass sie nicht erreichbar ist. Infolgedessen entfällt ihr Anspruch auf Grundsicherungsleistungen.
- Wenn die vom Wegfall des Leistungsanspruchs betroffene nicht erreichbare Person in einer Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaft lebt, ist der auf die nicht erreichbare Person entfallende Anteil der Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu verteilen.

Falls der Agentur für Arbeit psychische Erkrankungen bekannt sind oder Anhaltspunkte vorliegen, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht in der Lage sind, sich zu den für die Entscheidung über die Minderung erheblichen Tatsachen in einer schriftlichen Anhörung zu äußern, sowie in den Fällen des § 32a Absatz 1 SGB II, sollen Anhörungen wegen einer anstehenden Leistungsminderung persönlich erfolgen (§ 31a Abs. 2 Satz 2 SGB II). Dabei wird darauf hingewiesen, dass von alternativen Formen der Kontaktaufnahme Gebrauch gemacht werden kann, z. B. telefonisch oder aufsuchende Formen. Im Gesetzentwurf lautet es hierzu auf S. 74: „Ziel ist es, Leistungsminderungen und einen daraus gegebenenfalls resultierenden dauerhaften Kontaktabbruch zum Jobcenter zu vermeiden und festzustellen, was ursächlich für das Verhalten der Leistungsberechtigten ist. Mögliche Härtefälle sollen identifiziert werden. Dabei soll insbesondere auch berücksichtigt werden, dass es bei den betroffenen Personen zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes kommen kann, die dem Integrationsziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende entgegenstehen würde.“ Es geht also darum, kaum wünschenswerte Nebenwirkungen einer Leistungsminderung zu vermeiden.

Zudem wird laut dem Gesetzentwurf nach § 31a Abs. 4 SGB II in Fällen, in denen der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfs entfällt oder ein Entzug des Leistungsanspruchs nach § 32a Abs. 1 SGB II vorliegt, für die Dauer der Leistungsminderung, des Entfalls oder des Entzugs ein Grundsicherungsgeld in Höhe von monatlich 1 Euro bewilligt. Dadurch werden die Versicherungspflicht und die Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sichergestellt.

Die Prüfung eines wichtigen Grundes, Härtefallprüfung, die Möglichkeit der persönlichen Anhörung und – soweit relevant – die Möglichkeit der Nachholung der Mitwirkung bleiben erhalten.

Im Gesetzentwurf wird davon ausgegangen, dass die Neuregelungen zu Mitwirkungspflichten und wirksamen Instrumenten, die die Jobcenter bei fehlender Mitwirkung einsetzen können, die Akzeptanz des Sozialstaats in der Gesellschaft verbessert. Dabei ist es auch das Ziel, die Instrumente im Falle fehlender Mitwirkung möglichst unbürokratisch zu gestalten. Die präventive Wirkung der Leistungsminderungen soll gestärkt werden. Menschen mit psychischen Erkrankungen sollen allerdings nicht durch Leistungsminderungen in Notlagen geraten, dadurch dass Schutzmechanismen gestärkt werden.

Einordnung

Eine erhöhte Wirksamkeit der Leistungsminderungen infolge der Neuregelungen ist durchaus denkbar. So dürften die Leistungsminderungen von 30 Prozent des Regelbedarfs für drei Monate bei Pflichtverletzungen dazu beitragen, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die sich nicht ohnehin an die Pflichten halten und sich nicht hinreichend um die Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung bemühen, tendenziell eher ihren Pflichten nachkommen und verstärkt nach Arbeit und Ausbildung suchen. Denkbar ist allerdings auch, dass für diese erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Qualität der aufgenommenen Beschäftigung (z. B. im Hinblick auf Entlohnung oder Anforderungsniveau) im Schnitt geringer ausfällt. Auch ist eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, sich vom Arbeitsmarkt zurückzuziehen, für diese Gruppe möglich. Das kann, wie im Gesetzentwurf erwähnt, ex ante geschehen, aber auch ex post, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine solche Leistungsminderung erhalten.

Ähnlich kann auch bezüglich der geplanten verschärften Regelungen zu Leistungsminderungen und Leistungsentzug bei Meldeversäumnissen und bezüglich der Neuregelung zur Leistungsminderung bei der Verweigerung der Aufnahme einer Erwerbsarbeit nach § 31a Abs. 7 SGB II argumentiert werden, die schneller zu einem Wegfall des Regelbedarfs für zwei Monate führen kann, als bisher. Allerdings werden hier sehr hohe Leistungsminderungen vorgesehen. Diese könnten zu wenig wünschenswerten Nebenwirkungen führen (wie zum Beispiel das Sperren der Energieversorgung oder, in Einzelfällen, drohende Obdachlosigkeit; siehe hierzu Knize et al. 2022).

Was die Neuregelung der Leistungsminderungen nach § 31a Abs. 7 SGB II betrifft, ist sie nach wie vor dahingehend voraussetzungsvoll, dass ein konkretes Arbeitsangebot weiterhin verfügbar sein muss. Das muss anfangs der Fall sein, aber auch nach einem Monat, damit die Leistungsminderung überhaupt für zwei Monate und nicht nur für einen Monat gelten kann. In der Praxis könnte sich herausstellen, dass der Nachweis eines noch verfügbaren

Arbeitsangebots mit viel Aufwand verbunden ist und daher in manchen Fällen von solchen Leistungsminderungen abgesehen wird. Bei einer nur einmonatigen Leistungsminderung nach § 31a Abs. 7 SGB II würde der Wegfall des Regelbedarfs ähnlich hoch ausfallen wie kumuliert eine dreimonatige Leistungsminderung von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs bei (sonstigen) Pflichtverletzungen. Insofern wäre es womöglich für die Integrationsfachkräfte einfacher, gleich die 30-Prozent-Leistungsminderung für drei Monate anzuwenden.

Bei der Wirkung von Leistungsminderungen ist zudem der Kontext der Bedarfsgemeinschaft (BG) zu berücksichtigen. In Mehrpersonen-BG dürfte häufig eine Einkommenszusammenlegung bzw. gemeinsame Einkommensverwendung stattfinden. Darauf deuten beispielsweise die Ergebnisse der Studie von van den Berg et al. (2022) hin, die zeigen, dass die Wirkung einer Sanktion aufgrund einer ersten Pflichtverletzung (beispielsweise auf Beschäftigungsübergänge) für junge Männer in Westdeutschland in Mehrpersonen-BG geringer ausfällt als in Einpersonen-BG. Somit ist zu berücksichtigen, dass in Mehrpersonen-BG zum einen die Auswirkungen der Leistungsminderungen für die von der Leistungsminderung betroffene Person von anderen Mitgliedern der BG abgedeckt werden können. Zum anderen können damit Leistungsminderungen und insbesondere ein vollständiger Entzug des Regelbedarfs für eine Person der BG Auswirkungen auf andere Mitglieder in derselben BG haben. Denkbar ist zum einen beispielsweise, dass andere erwerbsfähige Leistungsberechtigte in der Bedarfsgemeinschaft stärkere Anreize zur Einhaltung von Pflichten und zur Suche von Arbeit oder Ausbildung haben, soweit sie das nicht ohnehin tun. Die Befunde von van den Berg et al. (2025) zu Sanktionswirkungen in Paarhaushalten liefern Hinweise hierfür. Zum anderen könnten wenig wünschenswerte Nebenwirkungen für andere Mitglieder der BG verstärkt auftreten (wie zum Beispiel ein Rückzug vom Arbeitsmarkt, Einschränkungen bei der Qualität der Ernährung oder Zahlungsschwierigkeiten bei regelmäßigen Ausgaben). Der vollständige Entzug des Regelbedarfs für eine Person kann zum Beispiel auch dazu führen, dass die für Kosten für Unterkunft und Heizung vorgesehenen Leistungen der BG anderweitig verwendet werden, soweit sie nicht an den Vermieter oder die Vermieterin, sondern direkt an Empfangsberechtigte in derselben Bedarfsgemeinschaft gezahlt werden. Dadurch können verstärkt Zahlungsschwierigkeiten beispielsweise beim Begleichen der Miete, der Wohnnebenkosten oder der Heizkosten auftreten.

Im Gegensatz dazu besteht in Einpersonen-BG nicht die Möglichkeit, die Auswirkungen der Leistungsminderung durch die finanziellen Leistungen für andere Mitglieder der BG abzufedern. Somit ist es gut möglich, dass die beschriebenen Wirkungen von Leistungsminderungen und insbesondere eines vollständigen Entzugs des Regelbedarfs in Einpersonen-BG stärker ausfallen als in Mehrpersonen-BG.

Die Befunde aus der Sanktionsforschung zur Grundsicherung konnten zwar bislang mangels kontrafaktischer Situation nicht untersuchen, wie sich eine höhere Leistungsminderung wegen einer bestimmten Pflichtverletzung unter sonst gleichen Bedingungen auswirkt. Es wurde aber durchaus nachgewiesen, dass sich beispielsweise infolge einer Leistungsminderung wegen Pflichtverletzungen die Übergangsrate in ungeforderte versicherungspflichtige Beschäftigung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten deutlicher erhöht als infolge einer weniger hohen Leistungsminderung aufgrund eines Meldeversäumnisses (van den Berg et al. 2014).

Zudem konnten Ex-ante-Effekte aufgrund einer erhöhten Wahrscheinlichkeit, sanktioniert zu werden, nachgewiesen werden. So zeigt die Studie von Wolf (2024), dass mit einer steigenden Sanktionswahrscheinlichkeit – unabhängig davon, ob erwerbsfähige Leistungsberechtigte tatsächlich sanktioniert wurden – die Übergangsrate in versicherungspflichtige Beschäftigung steigt. Dabei zeigte sich, dass die Übergangsrate in Beschäftigungen, die Hilfs- und Anlerntätigkeiten beinhalten, grundsätzlich mit einer höheren Sanktionswahrscheinlichkeit ansteigt. Bei qualifizierten Tätigkeiten steigt die Übergangsrate in Beschäftigung nur bis zu einer moderaten Sanktionswahrscheinlichkeit für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an. Auch die in den fünf Jahren nach Beginn des Grundsicherungsleistungsbezugs erzielten monatsdurchschnittlichen Erwerbseinkommen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten fielen aufgrund einer gesteigerten Sanktionswahrscheinlichkeit höher aus; das gilt allerdings nur im Vergleich zwischen relativ moderaten und relativ niedrigen Sanktionswahrscheinlichkeiten, während bei relativ hohen Sanktionswahrscheinlichkeiten die durchschnittlichen Erwerbseinkommen niedriger ausfallen als bei relativ moderaten Sanktionswahrscheinlichkeiten. Die Studie zu den Ex-ante-Effekten spricht für Folgendes:

- Aufgrund der hier beschriebenen Implikationen einer erhöhten Sanktionswahrscheinlichkeit ist es gut möglich, dass ähnliche Wirkungen von erhöhten Leistungsminderungen ausgehen. Zudem könnten die erhöhten Leistungsminderungen dazu führen, dass Haushalte Grundsicherungsleistungen nicht beantragen, obwohl sie bedürftig sind und daher diese Leistungen auch erhalten sollten. In welchem Umfang das der Fall ist, kann aufgrund bislang vorliegender Forschungsbefunde nicht eingeschätzt werden.
- Die hier beschriebenen Implikationen zu Ex-ante-Effekten einer erhöhten Sanktionswahrscheinlichkeit sind aber auch direkt relevant, denn der Gesetzentwurf erweitert die Pflichten, die zu Leistungsminderungen führen können. Dadurch dürfte die Wahrscheinlichkeit einer Leistungsminderung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte künftig höher ausfallen.

Die Instrumente im Falle fehlender Mitwirkung möglichst wirksam und unbürokratisch zu gestalten und höhere Leistungsminderungen vorzusehen, dürfte aus Sicht der Integrationsfachkräfte der Jobcenter ein wichtiger und begrüßenswerter Aspekt sein. Hinweise darauf liefern Studien, in denen sich Integrationsfachkräfte in Jobcentern zum Thema Sanktionen äußern. So zeigt die Studie von Bella et al. (2025) beispielsweise, dass eine Integrationsfachkraft den bürokratischen Aufwand vor dem Hintergrund der Effektivität einer Sanktion als unverhältnismäßig einschätzt. In solchen Fällen ist damit zu rechnen, dass von Leistungsminderungen abgesehen wird, selbst wenn eine Pflichtverletzung vorliegt. Die Leistungsminderungen im Bürgergeld wurden von Integrationsfachkräften tendenziell auch als zu niedrig eingeschätzt (Beckmann et al. 2024; Bernhard 2025). Diese Einschätzungen zur Sanktionshöhe stammen von Befragungen Anfang des Jahres 2024 und damit aus einem Zeitraum von etwas mehr als einem Jahr nach der Einführung des Bürgergelds. Sie sind daher eine Momentaufnahme aus einer Phase, in der noch Erfahrungen mit der Umsetzung des Bürgergelds gemacht werden mussten, dessen Regelungen teils erst im Juli 2023 in Kraft traten. Zudem könnten in dem Zeitraum auch weitere Faktoren das Urteil der Fachkräfte beeinflusst haben, wie beispielsweise eine Konjunkturschwäche, die die Integration von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Arbeit erschwert hat. Beckmann et al. (2024) weisen ferner darauf hin, dass solche Einschätzungen im Zusammenhang mit grundsätzlichen

sozialpolitischen Einstellungen der Befragten stehen könnten und auch von einem (vielfach polemischen) medialen Diskurs ums Bürgergeld beeinflusst sein könnten. Ebenso könnte es mit ihrem professionellen Rollenverständnis zusammenhängen, wenn Integrationsfachkräfte sich höhere Sanktionen wünschen, wie Senghaas et al. (2025) in ihrer Untersuchung festgestellt haben. Dennoch gab es auch schon nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil zu Sanktionen aus dem Jahr 2019 bei einigen Integrationsfachkräften die Befürchtung, dass Leistungsminderungen nicht hoch genug sein könnten, sodass man die Leistungsberechtigten nicht mehr an den Tisch bekommt (Bernhard et al. 2023).

Inwieweit die Regelungen zu fehlender Mitwirkung wirksamer sein werden und inwieweit sie aus Sicht der Integrationsfachkräfte in der Praxis deutlich unbürokratischer zu handhaben sind, muss untersucht werden. Anhand der neuen Regelungen alleine lässt sich dies nicht beurteilen. Nicht zuletzt werden Leistungsminderungen von mehr als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs nach der Einführung der neuen Regelungen voraussichtlich häufiger auftreten. In solchen Fällen sollte dann auch wieder die Gewährung ergänzender Sachleistungen ermöglicht werden, was allerdings zusätzlichen bürokratischen Aufwand entstehen lässt. Sollten solche Leistungsminderungen häufiger vorkommen, so ist davon auszugehen, dass auch die beschriebene Ex-ante-Wirkung stärker ausfällt, da sich die Wahrscheinlichkeit einer Leistungsminderung erhöht.

Die im Gesetzentwurf nach § 31a Abs. 2 Satz 2 SGB II vorgesehene persönliche Anhörung und der zugehörige Hinweis, dass von alternativen Formen der Kontaktaufnahme Gebrauch gemacht werden kann, z. B. telefonisch oder aufsuchende Formen, erscheint wichtig, um wenig wünschenswerte Nebenwirkungen zu vermeiden. Gerade für Personen mit psychischen Erkrankungen dürfte die Vermeidung solcher Nebenwirkungen relevant sein, um psychische Problemlagen nicht zu verschärfen, was dem Ziel einer Arbeitsmarktintegration nicht zuträglich wäre. Mit der Regelung kann in Einzelfällen vermieden werden, dass Personen, die beispielsweise aufgrund einer psychischen Erkrankung einen guten Grund für einen Verstoß nicht vorbringen würden, dies doch tun. Ebenso kann es gelingen, einen Abbruch des Kontakts mit dem Jobcenter zu vermeiden, der im Zusammenhang mit einer Leistungsminderung steht. Hinweise darauf, dass solche Abbrüche auftreten können, liefert beispielsweise eine Studie für Nordrhein-Westfalen (Apel/Engels 2013). Grundsätzlich könnten dadurch auch Härtefälle identifiziert werden, in denen auf die Leistungsminderung verzichtet wird. Ob es in solchen Einzelfällen tatsächlich vermieden wird, dass Personen mit psychischer Erkrankung nicht von einem etwaigen Leistungsentzug betroffen sind, dürfte davon abhängen, inwieweit diese Personen tatsächlich mit einer persönlichen Anhörung bzw. von einer aufsuchenden Beratung erreicht werden und wie die Vermittlungsfachkräfte Fälle beurteilen, in denen die persönliche Anhörung nicht möglich ist. Unklar bleibt zudem, wie vermieden wird, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit psychischen Problemen, die der Agentur für Arbeit (noch) nicht bekannt sind, von solchen Leistungsentzügen betroffen sind. Inwieweit diese Regelung demnach in der Praxis erfolgreich umgesetzt wird, um die beschriebenen Nebenwirkungen wie einen Kontaktabbruch zum Jobcenter (siehe hierzu Knize et al. 2022) zu vermeiden, muss untersucht werden.

Dass für die Dauer der Leistungsminderung, des Entfalls oder des Entzugs ein Grundsicherungsgeld in Höhe von monatlich 1 Euro bewilligt wird und dadurch die

Versicherungspflicht und die Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sichergestellt werden, ist gut begründet. Dadurch kann das Auflaufen von Beitragsschulden als wenig wünschenswerte Nebenwirkung einer Leistungsminderung bzw. eines Leistungsentzugs vermieden werden. Zudem dürfte dadurch sichergestellt sein, dass bei einem Entzug des Leistungsanspruchs einer erwerbfähigen Person, die ausschließlich mit nicht erwerbsfähigen Kindern zusammenlebt, die Bedarfsgemeinschaft weiterhin im Grundsicherungsleistungsbezug verbleibt und nicht den Rechtskreis wechseln müsste, um weiterhin Leistungen zu erhalten.

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II – Zumutbarkeit für Erziehende

Nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II ist für erwerbsfähige Leistungsbeziehende die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme oder einem Sprachkurs unter Vorliegen einer Betreuungsmöglichkeit in der Regel ab dem vollendeten dritten Lebensjahr eines Kindes zumutbar. Der Referentenentwurf sieht vor, diese Altersgrenze auf das vollendete erste Lebensjahr zu senken.

Hierdurch sollen Erziehende frühzeitig beraten, gefördert und in Arbeit integriert werden, was zur Erreichung verschiedener Ziele beitragen soll. Genannt wird die Vermeidung längerer Phasen der Erwerbslosigkeit und des langfristigen Leistungsbezugs von Familien. Zudem sollen die Erwerbsbeteiligung und wirtschaftliche Eigenständigkeit von Frauen auch im Sinne gleichstellungspolitischer Ziele gefördert werden.

Beratung, Betreuung und Aktivierung im Jobcenter

Bisherige Studien zu Erziehenden mit kleinen Kindern im SGB II zeigen, dass vor allem Frauen die Betreuung der Kinder übernehmen und Freistellungsphasen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II in Anspruch nehmen (Hohmeyer/Hedewig 2022; Artmann 2023).¹ Diese Mütter sind zumeist unter 30 Jahre alt, haben häufig keinen Berufsabschluss und vor der Geburt des Kindes zum Teil wenig oder keine Berufserfahrung erworben (Artmann 2023; Hohmeyer/Boll 2024).

Aufgrund der Freistellung wurden Mütter in den ersten drei Lebensjahren ihres Kindes in der Vergangenheit insgesamt deutlich weniger intensiv aktiviert als Väter. So hatten sie weniger Betreuungstermine im Jobcenter und nahmen seltener an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teil. Mütter in ostdeutschen Jobcentern wurden im Durchschnitt bereits ab dem vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes deutlich intensiver aktiviert als Mütter in westdeutschen Jobcentern (Artmann 2023).

Dies könnte unter anderem in unterschiedlichen Möglichkeiten zur Kinderbetreuung begründet liegen. So bestehen in westdeutschen Bundesländern große Bedarfslücken bei der Betreuung

¹ Diese Studien beziehen sich auf Zeiträume vor Inkrafttreten der geänderten fachlichen Weisung zu § 10 SGB II am 1. Juli 2021. Die im Folgenden genannten Studien beziehen sich auf unterschiedliche Zeiträume, die aber jeweils vor 2021 liegen. Handelt es sich um neuere Studien, wird dies explizit genannt.

von ein- und zweijährigen Kindern, insbesondere in Bezug auf Ganztagsangebote und Randzeitenbetreuung. In ostdeutschen Bundesländern gibt es zwar ebenfalls ungedeckte Betreuungsbedarfe, diese fallen wegen der besser ausgebauten Betreuungsinfrastruktur für Kleinkinder aber deutlich geringer aus. Landesweit sind die Bedarfslücken bei potenziell benachteiligten Familien, z. B. Alleinerziehenden und Familien, die zu Hause kein Deutsch sprechen, besonders ausgeprägt (Huebener u. a. 2023). Diese unterschiedliche Versorgungssituation trägt schon jetzt zu ungleichen Teilhabechancen von Müttern bei. In der Anwendung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 kann sie zum einen dazu führen, dass die Pflicht zur Arbeitsmarktverfügbarkeit regional unterschiedlich umgesetzt wird bzw. werden kann. Zum anderen kann es zu Ungleichheiten beim Zugang zu Fördermöglichkeiten kommen, sodass nicht für alle Erziehenden eine gewünschte Teilnahme möglich sein wird, wenn keine Kinderbetreuung zur Verfügung steht. Daher sind für ein Gelingen einer frühzeitigeren Aktivierung weitere Anstrengungen erforderlich, um die bestehenden Bedarfslücken, insbesondere von potenziell benachteiligten Familien, bei der Versorgung mit Betreuungsplätzen abzubauen. Die Frage, inwiefern Eltern durch die Konditionierung auf verfügbare Kinderbetreuung ab einem Kindesalter von einem Jahr verpflichtet sind, vorhandene Kinderbetreuung in Anspruch zu nehmen, selbst wenn ihnen die Betreuungsqualität unzureichend erscheint, ist derzeit noch ungeklärt. Inwiefern bei einer solchen formellen Verpflichtung gegebenenfalls Fehlanreize zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Kinderbetreuung entstehen könnten, ist derzeit ebenfalls nicht absehbar. Dies wäre eine nicht intendierte Wirkung der Reform, die zulasten der Kinder und auch der Erwerbschancen ihrer Eltern gehen könnte.

Bei Vorliegen einer Kinderbetreuung dürfte die geplante Gesetzesänderung dazu führen, dass Erziehende ab Vollendung des ersten Lebensjahres ihres Kindes intensiver als bisher aktiviert werden. In den ostdeutschen Bundesländern würde sich aufgrund der bereits praktizierten höheren Betreuungsintensität (Artmann 2023) vermutlich weniger verändern als in Westdeutschland. Zur Frage, wie sich eine intensivere Aktivierung vor dem vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes auf die Arbeitsmarktchancen von Erziehenden auswirkt, liegt bisher jedoch keine empirische Evidenz vor.

Ein genauerer Blick in die Jobcenter zeigt, dass bisher nicht alle Erziehenden mit kleinen Kindern gleichermaßen Zugang zu bedarfsgerechten Angeboten hatten. So hatten im Jahr 2021 laut einer Befragung unter allen Jobcentern in gemeinsamen Einrichtungen nur rund 57 Prozent der teilnehmenden Jobcenter spezifische Angebote für Erziehende mit Kindern unter drei Jahren (Falkenhain u. a. 2023). Wenn vorhanden, deckten die Angebote in der Regel nicht das gesamte Spektrum von Kontaktierung, Beratung, alltagsstabilisierender Unterstützung und erwerbsfördernden Maßnahmen ab. Als besonders wichtig bewerteten die Jobcenter-Beschäftigten Angebote, die darauf abzielen, die Lebenslagen von Erziehenden zu stabilisieren (z. B. über Familiencoachings, sozialpädagogische Beratung, Sprachförderung etc.). Derartige Angebote würden auch von den Erziehenden gut angenommen. Die befragten Jobcenter benannten zahlreiche strukturelle Faktoren, welche die Durchführung zielgruppenspezifischer Angebote erschweren und Teilnahmemöglichkeiten einschränken. So fehle es oft an veranstaltungs- und kursbegleitender Kinderbetreuung und passenden Räumlichkeiten im Jobcenter. Auch Sprachbarrieren in der Betreuung von

Leistungsbeziehenden mit geringen Deutschkenntnissen sowie die eingeschränkte Mobilität Erziehender vor allem im ländlichen Raum erschweren die Planung und Durchführung zielgruppenspezifischer Angebote. Die begrenzten Verpflichtungsmöglichkeiten wurden teilweise kritisch gesehen, da diese die Kontaktierung und Mitwirkung der Erziehenden, aber auch die Planung und Besetzung von zielgruppenspezifischen Maßnahmen erschweren. Teilweise wurde aber Freiwilligkeit auch als Schlüssel für eine gelungene Zusammenarbeit mit jungen Müttern hervorgehoben (Falkenhain u. a. 2023). Diesbezüglich sei verwiesen auf Diskurse und Debatten, die eine frühe staatliche Intervention in bisher geschützte Lebensphasen und verpflichtende Mitwirkung grundsätzlich kritisch erörtern (Gottschall 2010; Knize 2022; Höpfner 2025).

Sollte die Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme oder einem Sprachkurs zukünftig bereits ab dem vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes zumutbar sein, könnte dies die Planung zielgruppenspezifischer Angebote und den Einkauf entsprechender Maßnahmen für die Jobcenter erleichtern. Auch könnten Mitwirkungspflichten ab dem ersten Geburtstag des Kindes mehr Verbindlichkeit herstellen und durch eine einfachere Kontaktierung der Zielgruppe zu einem effizienteren Ressourceneinsatz der Jobcenter führen.

Ob eine frühzeitigere und qualitativ hochwertige Beratung und Förderung von Erziehenden gelingt, hängt allerdings von zahlreichen Faktoren ab. Zunächst benötigen die Jobcenter ausreichend (Personal-)Ressourcen, um den zusätzlichen Betreuungsbedarf zu decken und passgenaue Angebote machen zu können. Zudem müssten die oben genannten Barrieren (mangelnde Kinderbetreuung, Sprachbarrieren, eingeschränkte Mobilität im ländlichen Raum, fehlende Räumlichkeiten) abgebaut werden, um allen Erziehenden gleichermaßen Zugang zu geeigneten Beratungs- und Maßnahmangeboten zu ermöglichen (Falkenhain u. a. 2023). Da es sich hierbei zumeist um strukturelle Faktoren handelt, ist eine schnelle und deutliche Verbesserung der Rahmenbedingungen nicht zu erwarten.

Bei der Ausgestaltung der Beratungs- und Förderaktivitäten wird zudem die besondere Situation Erziehender mit Kleinkindern zu berücksichtigen sein. So können erhöhte und forcierte Mitwirkungspflichten Druck bei den Erziehenden erzeugen, der insbesondere in schwierigen Lebenslagen, bei Qualitäts- oder Zugangsproblemen der institutionellen Kinderbetreuung oder problematischen Erziehungsphasen kontraproduktiv für eine rasche Erwerbsaufnahme sein kann. Auch können beispielsweise der Ausfall von Kinderbetreuung oder eine Erkrankung des Kindes kurzfristig verhindern, dass Erziehende einen Termin im Jobcenter wahrnehmen oder an einer Veranstaltung oder Maßnahme teilnehmen (können). Insbesondere bei Alleinerziehenden, die die alleinige Sorgeverantwortung im Haushalt tragen, kann es zu derartigen Terminversäumnissen kommen. Angesichts der im Referentenentwurf genannten Verschärfung der Regelungen zu Leistungsminderungen darf es hier nicht zu einer ungebührlichen Benachteiligung von Erziehenden kommen, wenn diese ihre Mitwirkungspflichten erfüllen wollen, dies aber wegen ihrer Erziehungsverantwortung nicht immer können. Sollte die spezifische Situation Erziehender nicht berücksichtigt werden, besteht die Gefahr, dass sich die ökonomische Situation ganzer Familien verschlechtert. Eine Verfestigung von Armut dürfte gegenteilig wirken zu den intendierten Zielen der Reform.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Unterstützungsbedarfe von Erziehenden sehr heterogen sind und sich ihre Erwerbsverläufe und Arbeitsmarktchancen unterscheiden. So

besteht bei einigen die Notwendigkeit, zunächst deren Lebenslage zu stabilisieren, währenddessen unmittelbar arbeitsmarktbezogene Angebote der Jobcenter gegebenenfalls nicht passend sind (Falkenhain u. a. 2023). Um instabile Beschäftigungsverhältnisse zu vermeiden und die Arbeitsmarktchancen von geringqualifizierten Erziehenden langfristig zu verbessern, sollte der Fokus der Jobcenter auf vorgelagerten stabilisierenden Angeboten, beruflicher Orientierung und Unterstützung beim Erwerb eines Berufsabschlusses liegen, statt eine schnelle Vermittlung in geringfügige Beschäftigung oder einen Helperjob anzustreben. Ausbildungen oder Qualifizierungsmaßnahmen in Teilzeit könnten hierbei die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erhöhen. Bei arbeitsmarktnahen Müttern könnte hingegen eine direkte Vermittlung in Beschäftigung möglich sein, wobei auch hier die Vereinbarkeit mit Betreuungsverpflichtungen zu berücksichtigen ist.

Aus gleichstellungspolitischer Perspektive ist der bessere Zugang zu Fördermaßnahmen von Müttern erstrebenswert, da insbesondere in Paarbedarfsgemeinschaften Väter nach wie vor oft intensiver aktiviert werden als Mütter (Bähr u. a. 2019; Artmann 2023). Auch deuten Studien an, dass geflüchtete Frauen mit Kleinkind unabhängig von bestehenden Erwerbswünschen der „Mütterurlaub“ teilweise nahegelegt wird (Menke 2023). Dies könnte auch damit zu tun haben, dass die Inanspruchnahme der Freistellungsphase Integrationsfachkräfte entlastet (Knuth 2024).

Insgesamt dürfte die geplante Gesetzesänderung für die Arbeit der Jobcenter eine spürbare Veränderung darstellen. Es bleibt abzuwarten, wie unter den aktuellen strukturellen Bedingungen eine lebenslagenadäquate Beratung und Unterstützung der Zielgruppe möglich sein wird.

Beschäftigungsaufnahmen und Verlassen des Leistungsbezugs

Grundsätzlich und unabhängig von Elternschaft sind längere Dauern ohne Beschäftigung für Frauen wie auch für Männer im Grundsicherungsbezug mit geringeren Erwerbseintrittsraten verbunden (Dengler/Hohmeyer/Zabel 2021; Beste/Coban/Trappmann 2023). Lange Freistellungsphasen sind deshalb vermutlich mit ein Grund für den Befund, dass ein großer Teil der Mütter, die während des Leistungsbezugs ein Kind bekamen, auch über den dritten Geburtstag des Kindes hinaus längere Zeit im Bezug verblieb (Artmann 2023; Hohmeyer/Boll 2024). Zwar weisen Mütter in ostdeutschen Jobcentern bereits zum ersten und zweiten Geburtstag des Kindes höhere Erwerbsraten auf als Mütter in westdeutschen Jobcentern, doch blieb vier Jahre nach der Geburt des Kindes auch hier die Mehrheit ohne Beschäftigung (Zabel 2016; Artmann 2023). Waren Mütter insgesamt kurz vor der Geburt des Kindes beschäftigt, gelang ihnen ein Verlassen des Leistungsbezugs schneller als Müttern ohne eine derartige Beschäftigung, da sie häufiger einen Arbeitsplatz hatten, auf den sie nach der Elternzeit zurückkehren konnten (Zabel 2016). Auch waren arbeitsmarktnahere Mütter häufiger bereits vor dem vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes wieder für den Arbeitsmarkt verfügbar als arbeitsmarktferne Personen (Hohmeyer/Hedewig 2022). Bei Frauen, die ihr erstes Kind im Leistungsbezug bekamen, verließen insbesondere Mütter in Paarbedarfsgemeinschaften die Grundsicherung jedoch zum großen Teil ohne eigene Erwerbstätigkeit (Hohmeyer/Boll 2024). Dies kann die finanzielle Abhängigkeit vom Partner erhöhen und ökonomische Risiken generieren, beispielsweise im Fall einer Trennung oder Arbeitsunfähigkeit des Partners. Mütter, bei denen sich abzeichnet, dass sie den Leistungsbezug ohne Erwerbsaufnahme verlassen

könnten, könnten in Zukunft frühzeitig dabei unterstützt werden, eine eigenständige Erwerbskarriere mit entsprechender ökonomischer Absicherung aufzubauen (Hohmeyer/Boll 2024).

Darüber hinaus dürfte das im Referentenentwurf generell formulierte Ziel, eine bedarfsdeckende Erwerbsarbeit einzufordern, für Erziehende kleiner Kinder kurzfristig schwer zu erreichen sein (Hohmeyer/Boll 2024). Während für einige Erziehende eine Vollzeitbeschäftigung infrage kommen könnte, wird dies für viele andere kurz- und mittelfristig kaum möglich und zumutbar sein. In der Vergangenheit haben Mütter im Grundsicherungsbezug mehrheitlich Minijobs oder Teilzeitbeschäftigungen aufgenommen, die in der Regel nicht bedarfsdeckend sind. Auch aufgenommene Vollzeitbeschäftigungen von Müttern sind dies meist nicht (Lietzmann 2017). Eine nicht bedarfsdeckende, sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung könnte jedoch als Zwischenstation auf dem Weg zu einer bedarfsdeckenden Beschäftigung mit einem höheren Stundenlohn oder größeren Stundenumfang dienen, sobald die Betreuungssituation des Kindes dies ermöglicht. Ein derartiger Brückeneffekt ist bei Minijobs allerdings kaum zu erwarten (Collischon/Herget/Riphahn 2024).

Insgesamt ist die Erreichung der Reformziele sehr voraussetzungsvoll: Ob die Herabsetzung der Altersgrenze des Kindes zu kürzeren Erwerbsunterbrechungen und schnelleren Erwerbseintritten führt, wird davon abhängen, wie die Aktivierungsphase von Jobcentern wie Erziehenden genutzt wird bzw. werden kann und wie sich Arbeitsmarktlage und Kinderbetreuungsinfrastruktur darstellen. Die Herabsetzung der Altersgrenze birgt Chancen, aber vor dem Hintergrund strengerer Sanktionen auch Risiken, wenn die Lebenslagen der Erziehenden nicht genügend berücksichtigt werden. Die Qualität der aufgenommenen Beschäftigung wird entscheidend dafür sein, ob die wirtschaftliche Eigenständigkeit von Frauen erreicht wird.

§ 12 SGB II – Schonvermögen

Der Gesetzentwurf sieht vor, den in § 12 Abs. 2 SGB II geregelten einheitlichen Absetzbetrag vom zu berücksichtigenden Vermögen in Höhe von 15 Tausend Euro für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft durch einen altersabhängigen Betrag zu ersetzen. Der altersabhängige Betrag beträgt 5 Tausend Euro für Personen unter 30 Jahren und steigt auf 20 Tausend Euro für Personen über 50 Jahre an. Die einjährige Karenzzeit für den erstmaligen Leistungsbezug soll künftig entfallen. Innerhalb der Karenzzeit wird Vermögen nur berücksichtigt, wenn es erheblich ist. Als erheblich gilt Vermögen, wenn es 40 Tausend Euro für die leistungsberechtigte Person sowie 15 Tausend Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft übersteigt. Die Neuregelung der Vermögensanrechnung zielt auf eine Verbesserung der gesellschaftlichen Akzeptanz und der Grundsicherung, indem der Zugang zu der Leistung für Vermögende eingeschränkt wird. Durch die strengeren Regelungen soll die Leistung zudem zielgenauer nur bedürftige Personen erreichen.

Erste Befunde zu den Einstellungen zum Bürgergeld unter der Erwerbsbevölkerung zeigen, dass die Regelungen zur Karenzzeit beim Vermögen eher gespalten bewertet werden. Eine knappe Mehrheit der Erwerbspersonen bewertet die Karenzzeit positiv, während ein signifikanter Anteil der Erwerbsbevölkerung, insbesondere sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, der Regelung ablehnend gegenübersteht. Eine Befragung unter Jobcentermitarbeitenden zeigt, dass diese die Karenzzeit beim Vermögen eher als ungerecht ansehen (Bruckmeier et al. 2025). Die Studie von Dolls et al. (2025) zeigt im Hinblick auf die Akzeptanz verschiedener potenzieller Höhen des Schonvermögens, dass die Einräumung von Schonvermögen grundsätzlich die Akzeptanz der Sozialleistung erhöht. Allerdings nimmt sie mit steigendem Schonvermögen wieder ab. In der Studie ist dies bei 15.000 Euro erreicht, was dem Status quo entspricht. Die Neuregelung sieht hier für Personen bis unter 50 Jahren geringere Werte, für Ältere hingegen mit 20.000 Euro eine deutliche Erhöhung vor. Die Staffelung trägt dazu bei, dem Prinzip, die Lebensleistung im Sinne von in der Vergangenheit erbrachten Beiträgen zum Steuersystem, stärker zu berücksichtigen. Um die Akzeptanz des Bürgergelds im Kontext der öffentlichen Debatte um vermeintlich zu großzügig gewährten Leistungen zu erhöhen, ist die Abschaffung der Karenzzeit Vermögen und die veränderten Beträge für das Schonvermögens insgesamt tendenziell geeignet.

Im Hinblick auf die verteilungspolitischen Wirkungen kann davon ausgegangen werden, dass die Relevanz der Abschaffung der Karenzzeit beim Vermögen eher gering ist und damit negative Einkommenswirkungen überschaubar sein sollten. Auch wenn dies mit vorliegenden Daten nicht genau zu beziffern ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Zahl der Bürgergeldbeziehenden, die von der Karenzzeit profitieren, im Vergleich zur Gesamtzahl an Bürgergeldbeziehenden gering ist (Bruckmeier et al. 2025). Es ist anzunehmen, dass die Reduzierung der Schonvermögensgrenze mehr potenziell Leistungsbeziehende betrifft als die Abschaffung der Karenzzeit, da kleinere Vermögenswerte unter potenziell Anspruchsberechtigten häufiger vorhanden sind als erhebliches Vermögen. Insbesondere bei Familien und Jüngeren greifen zukünftig deutlich geringere Schonvermögensbeträge als im Bürgergeld. Ältere Personen mit längerer Erwerbshistorie profitieren hingegen und bei ihnen ist auch häufiger davon auszugehen, dass erhöhtes Schonvermögen aufgrund der vorhandenen Vermögenswerte relevant ist (Beste et al. 2021). Insgesamt ist damit aufgrund der relativ geringen Vermögenswerte im unteren Einkommensbereich von keinen nennenswerten verteilungspolitischen Verwerfungen durch die Neuregelung auszugehen, zudem die neuen Beträge tendenziell großzügiger ausfallen als vor dem Bürgergeld.

Die Effekte der Neuregelung auf den Verwaltungsaufwand können schwer eingeschätzt werden. Aufwände entfallen durch die Neuregelung, wenn weniger Anträge auf Grundsicherungsleistungen durch vermögende Personen gestellt werden. Befragte Jobcenter geben an, dass die Karenzzeit Vermögen in den Beratungsgespräche kaum eine Rolle spielt. Laut Befragung über alle Jobcenter wurden im Mittel von Beschäftigten der Leistungssachbearbeitung 0,5 Anträge je Befragten genannt, bei denen nach Ende der Karenzzeit das Bürgergeld aufgrund eines zu hohen Vermögens im letzten Monat verweigert werden musste. Umgekehrt entstehen Aufwände, wenn die Vermögensprüfung bei erstmaligem Leistungsbezug zu Beginn und nicht erst zum Ende der Karenzzeit nach einem Jahr durchgeführt werden muss, da ein Teil der neuen Leistungsbeziehenden den

Grundsicherungsbezug bereits wieder verlassen haben dürfte. Allerdings ist von einer Plausibilisierung von Vermögensangaben auch aus Dokumentationsgründen vielfach bereits zu Beginn der Karenzzeit auszugehen. Positiv ist hervorzuheben, dass mit der altersabhängigen Staffelung eine transparente und im Vergleich zum Bezug auf in der Vergangenheit geleistete Sozialbeiträge einfach umzusetzende Regelung geschaffen wird.

Im Hinblick auf die Arbeitsanreizwirkungen sollte die Neuregelung ebenfalls geringe Wirkungen entfalten. Tendenziell ist davon auszugehen, dass Arbeitsanreize gestärkt werden, wenn die Karenzzeit nicht für einen Übergang aus dem Arbeitsmarkt in den Ruhestand genutzt wird. Nach Ansicht der Mehrheit von Jobcenterbeschäftigte verringert die Karenzzeit Vermögen zumindest gelegentlich Arbeitsanreize (Bruckmeier et al. 2025).

§ 14 SGB II – Gesundheit

Die Texteingabe in § 14 (3) und § 15 (5 u. 6) SGB II erkennen an, dass ein hoher Anteil der Leistungsberechtigten im SGB II gesundheitlich stark eingeschränkt und deshalb nicht im erforderlichen Umfang erwerbsfähig ist. Der Entwurf beschränkt sich allerdings auf den Verweis auf Leistungen anderer Träger im Sinne von § 5 SGB IX. Einige aus Sicht der Forschung und der sozialpolitischen Praxis dringende Problemstellungen werden damit nicht oder nicht hinreichend aufgegriffen.

Dies sind im Hinblick auf Gesundheit insbesondere folgende Aspekte:

- a. Die Diskrepanz zwischen der Erwerbsfähigkeitsdefinition des SGB II und den Markterwartungen bleibt bestehen.
- b. Die Bedeutung chronischer bzw. episodischer Erkrankungen als Hinderungsgrund für die Erfüllung der Mitwirkungspflichten ist nicht hinreichend berücksichtigt.
- c. Der Entwurf bleibt unklar, was die Schnittstellen zwischen den Sozialgesetzbüchern im Hinblick auf Gesundheit angeht.
- d. Gesundheitliche Auswirkungen einer verschärften Sanktionspraxis sind nicht berücksichtigt.
- e. Mögliche und sinnvolle Rechtsklärungen stehen weiterhin aus.

a. Erwerbsfähigkeit versus marktübliche Arbeitsfähigkeit

Wünschenswert wäre eine Auflösung der Diskrepanz, dass Menschen im SGB II als erwerbsfähig gelten, wenn sie drei Stunden täglich arbeiten können (§ 8 Abs. 1 SGB II), während die auf dem Arbeitsmarkt bei existenzsichernden Arbeitsverhältnissen (d. h. außerhalb von Mini- und Midijobs) übliche und von Arbeitgebern geforderte Arbeitsfähigkeit jedoch in vielen Arbeitsmarktsegmenten deutlich höher ist. Wenn nun viele Personen im SGB-II-Leistungsbezug sind, die zu krank sind, um im arbeitsmarktüblichen Umfang existenzsichernd erwerbstätig zu sein oder nach solcher Arbeit zu suchen oder an Fördermaßnahmen teilnehmen, aber nach § 8 (1) SGB II auch zu gesund sind, um eine Erwerbsminderungsrente zu erhalten, wäre von einem SGB-II-Änderungsgesetz zu erwarten, dass hier eine Anpassung erfolgt. Möglicherweise ist es nötig, die Grenzen für die Erwerbsfähigkeit neu zu überdenken und ggf. auch damit die Zugangsvoraussetzungen für die Erwerbsminderungsrente.

b. Personen mit chronischen Erkrankungen

Mit Blick auf Personen mit chronischen Erkrankungen gibt es nicht nur Förderlücken – so erhalten Personen im Krankengeldbezug im Regelfall keinen Zugang zu Beratungsangeboten im SGB II –, sondern es lassen sich auch beispielsweise bei Long-Covid-Betroffenen, als Teilgruppe chronisch erkrankter Menschen, Verunsicherungen wahrnehmen. Diese sind verbunden mit der Sorge, verschärften Anforderungen der SGB-II-Träger zur Mitwirkung, Rückmeldung und Arbeitsaufnahme angesichts ihrer gesundheitlichen Einschränkungen nicht gerecht werden zu können. Befürchtet werden Leistungskürzungen bzw. dass bei mehrfachen (gesundheitlich bedingten) Terminversäumnissen Leistungen eingestellt werden – bis hin zu den Unterkunftskosten. Die Beschwerdekomplexe bei Long Covid treten häufig – wie bei verschiedenen anderen chronischen Erkrankungen – episodisch auf, sodass die erlebten Einschränkungen im Zeitverlauf stark variieren können. Damit entziehen sie sich längerfristiger Planbarkeit.

In ihrer Lebensführung sind Betroffene häufig nur eingeschränkt mobil, manchmal (zeitweise) haus- oder bettgebunden (Kufner 2025). Die Möglichkeit, Termine im Jobcenter wahrzunehmen, kann in diesen Phasen eingeschränkt sein. Abhängig scheinen die Betroffenen in dem Fall von dem Verständnis ihrer Vermittlungskraft im Jobcenter hinsichtlich der generell wenig anerkannten Erkrankung. Zudem sind die gesundheitlichen Einschränkungen der Betroffenen von außen häufig nicht oder kaum sichtbar, ähnlich wie bei psychischen Erkrankungen. Ebenfalls ähnlich zu psychischen Erkrankungen ist (Rauch et al. 2025), dass formalisierte Diagnosen häufig aufgrund einer Vielzahl von Hürden (z. B. geringer medizinischer Kenntnisstand, wenig Wissen in Ärzteschaft) nicht oder nur lückenhaft vorliegen, oder zeitlich erst lange nach dem Leidensbeginn erfolgen. Das erfordert eine hohe Kompetenz und Schulung aufseiten der Mitarbeiter*innen der Jobcenter, die Erkrankung angemessen in ihren Entscheidungen zu berücksichtigen (ebd.). Die Problematik wird im Gesetzesentwurf nicht thematisiert.

Laut Referentenentwurf möchte der Gesetzgeber zwar vermeiden, dass psychisch Erkrankte „unverschuldet in Notlagen geraten“ (S. 3 Teil A Entwurf). Die Schutzmaßnahmen vor Leistungsminderungen (angekündigt auf S. 5 Teil A Entwurf) beschränken sich allerdings nach unserer Auffassung auf den neu gefassten § 31 a (2), der die Anhörung nach § 24 SGB X vom Verlangen des Betroffenen zur Pflicht macht, wenn dem Träger eine psychische Erkrankung des Betroffenen bekannt ist oder Anhaltspunkte dafür bestehen. Bei der Einführung verschärfter Regeln zu Leistungsminderungen, wie der Entwurf sie vornimmt, sind hingegen aus IAB-Sicht nicht nur eine Einbeziehung chronisch Erkrankter und anderer mobilitätsbeschränkter Personen in den § 31 a (2), sondern auch materiale Schutzmaßnahmen (Ausnahme der Unterkunftskosten und Gesundheitskosten aus der Sanktion) zumindest für diesen weiteren Personenkreis (psychisch Erkrankte, chronisch Erkrankte, Mobilitätsbeschränkte) sinnvoll.

c. Schnittstellenkoordinierung

Jenseits des bloßen Verweises auf die Leistungen anderer Träger in den §§ 14 und 15 ist im Entwurf nicht angesprochen, wie dieser Verweis erfolgen soll und wie das Zusammenwirken der verschiedenen Bücher, insbesondere SGB II und SGB IX, nun verändert werden soll.

Forschungsergebnisse zeigen, dass Menschen mit chronischer Erkrankung häufig mit einer Reihe unterschiedlicher Institutionen zu tun haben, die an der Herstellung und dem Erhalt von Erwerbsfähigkeit mitwirken. Im Entwurf zu § 14 heißt es lediglich, dass „auf die Inanspruchnahmen von Präventions- und Gesundheitsleistungen anderer Träger (...) verwiesen“ wird. Zentral ist eine gelingende Koordination von Schnittstellen, sodass eine Vielzahl von beteiligten Akteuren auch zu sinnvollen Prozessverläufen führen und die Akteure gut zusammenwirken (Rauch et al. 2025). Gelingt dies nicht ausreichend, können Schnittstellenprobleme entstehen: Prozesse können sich verlangsamen, Akteure sich gegenseitig behindern und Mehrbelastung bis hin zu Überforderung bei Leistungsberechtigten entstehen.

Da ein großer Teil der (erkrankten) Kund*innen intensive Unterstützung bei der Wiederherstellung von Arbeitsfähigkeit braucht und eine engere Verzahnung mit Leistungen anderer SGB gewünscht ist, braucht es mehr Kompetenz in den Beratungs- und Vermittlungsdiensten der SGB-II-Träger, um Kund*innen durch die entsprechenden Institutionen und Entscheidungsprozesse zu lotsen – ein typisches Aufgabengebiet des Fallmanagements, womöglich ein Mehraufwand. Wenn der Fokus jetzt aber vorrangig auf der Arbeitsvermittlung liegt, stellt sich die Frage, wie den Bedarfen der Kund*innen nach Wiederherstellung von Arbeitsfähigkeit entsprochen werden kann – denn bereits jetzt übernehmen viele Arbeitsvermittler*innen Aufgaben, die eigentlich dem Fallmanagement zukommen müssten. Ein Ausbau oder eine Anpassung des SGB-II-Fallmanagements an die interinstitutionelle Zusammenarbeit wird im neuen Gesetzesentwurf nicht thematisiert.

**d. Zu erwartende Wechselwirkungen von Grundsicherungsgestaltung
(insb. Leistungsminderungen) und Gesundheit von Leistungsberechtigten,
bei vulnerablen Gruppen**

Die Ergebnisse aktueller Forschungsarbeiten erlauben vor allem mittelbare Rückschlüsse auf die gesundheitlichen Folgen der geplanten Reformen. Arbeitslosigkeit wirkt sich nachweislich negativ auf die Gesundheit aus – insbesondere auf die psychische Gesundheit (Krug/Eberl 2018). Diese Effekte lassen sich im Wesentlichen auf zwei Mechanismen zurückführen: *Erstens* spielen psychosoziale Prozesse eine zentrale Rolle, insbesondere das Empfinden von Stigmatisierung (Krug/Drasch/Jungbauer-Gans 2019; Krug 2020) sowie der subjektiv wahrgenommene Statusverlust (Krug/Eberl 2018). Da sich Arbeitslose durch die Androhung von Sanktionen zunehmend dem Verdacht mangelnder Leistungsbereitschaft ausgesetzt sehen (Hirsland/Ramos Lobato 2014), könnten sich die negativen gesundheitlichen Folgen solcher subjektiven Empfindungen weiter verstärken. *Zweitens* deuten erste Ergebnisse eines laufenden Forschungsprojekts von Krug und Beste (IAB) darauf hin, dass die materielle und finanzielle Situation vieler Grundsicherungsbeziehender – selbst bei vollem Leistungsbezug – bereits so angespannt ist, dass sich negative gesundheitliche Auswirkungen, insbesondere auf die psychische Gesundheit, zeigen. Ein weiterer Entzug von Leistungen infolge von Sanktionen birgt daher das Risiko, diese gesundheitlichen Belastungen zusätzlich zu verschärfen.

Wenn der komplette Leistungsanspruch entfällt (also Regelleistung, evtl. Unterkunftskosten und Krankenversicherung), dann vergeht viel Zeit, bis die Kund*innen 1.) die Einstellung der Leistungen bemerken, 2.) einen Termin für eine persönliche Vorsprache beim Träger

bekommen, 3.) für den Weiterbewilligungsantrag alle erforderlichen Dokumente eingegangen sind, wobei sich dieser Schritt hinzukommend verzögert, wenn Unterlagen fehlen, etwa durch Verständnisprobleme oder Verzögerungen durch Dritte (z. B. beim Nachweis einer Mietbescheinigung), 4.) das Jobcenter den Antrag bewilligt, 5.) das Geld auf dem Konto der Kund*innen ankommt. In dieser Zeit ohne Geldleistungen vom Jobcenter können Kund*innen ihre Wohnung verlieren oder müssen Schulden aufnehmen bzw. anhäufen. Diese finanziellen Konsequenzen sind begleitet von gesundheitlichen Risiken: Eine Existenzgefährdung kann eine Verschlechterung der Gesundheit bedeuten, wenn etwa Arztbesuche nicht wahrgenommen oder Medikamente nicht gezahlt werden können, oder wenn keine gesunden Lebensmittel eingekauft werden können. Hinzu kommt eine psychische und mentale Belastung, die bei vielen vulnerablen Gruppen auf eine Vorbelastung trifft.

Bei Selbstständigen im Leistungsbezug kommt die Abschaffung der Karenzzeit für Vermögen erschwerend hinzu, sofern sie mit Ersparnissen für ihre Rente vorsorgen und nicht in eine gesetzliche Rentenkasse einzahlen. Diese Form der Altersvorsorge wird nun sofort auf die Freibetragsgrenzen reduziert, was die Lebenssicherung und Gesundheit im Alter bei diesem Personenkreis massiv bedrohen kann.

Die im Entwurf geplanten Ausweitungen der Eingliederungsleistungen für Beratungen junger Menschen und Förderung schwer erreichbarer junger Menschen sind zu begrüßen, jedoch bisher wenig konkret. Zu dem Ziel einer ganzheitlichen Beratung und Betreuung ist vorab ein definierter Prozessablauf notwendig, wie junge Menschen in herausfordernden Situationen unterstützt werden können, um diese häufig für die erste Erwerbstätigkeit vorzubereiten und ihre Gesundheit umfassend zu unterstützen. Dabei ist wichtig, dass diese Prozessabläufe zeitnah erfolgen und von Fachleuten begleitet werden, um tatsächlich rasche und individuelle Unterstützungsmöglichkeiten anzubieten. Darüber hinaus können Drohgebärden und Einschränkungen von Leistungsbezügen bei jungen Menschen, die als besonders schützenswert gelten, nicht die Einbindung in den Arbeitsmarkt unterstützen, sondern die psychische Gesundheit zunehmend belasten.

Der Vermittlungsvorrang, zusammen mit einer erhöhten Sanktionsbereitschaft und Sanktionsschwere, führt nachweislich nicht nachhaltig in eine langfristige Erwerbsarbeit. Kund*innen nehmen eher Hilfsjobs an, aus Angst, dass ihnen sonst Leistungen gekürzt werden. Gerade bei vulnerablen Gruppen mit gesundheitlichen Einschränkungen können solche Arbeiten eher die Gesundheit verschlechtern, weil sie oftmals körperlich belastend sind. Zum anderen sind diese Jobs nicht nachhaltig, sodass die Personen wieder in den Leistungsbezug zurückfallen – was nachweislich psychisch belastend ist (Fitzenberger et al. 2024; Pongratz/Wolff 2019).

Minderungen der Grundsicherungsleistung (Sanktionen) sind im vorliegenden Entwurf leichter einzusetzen und stärkere Kürzungen als bisher bei gleichem Tatbestand möglich. Dies wird auch die Drohungswirkung der Sanktionen verstärken. Die Zunahme von Sanktionsbereitschaft der Jobcenter und möglicher Sanktionsschwere lösen insbesondere bei vulnerablen Gruppen mit vorhandenen subjektiven und objektiven Hemmnissen der Mitwirkung Befürchtungen aus, die auch von Sozialverbänden bereits jetzt artikuliert werden und sich in laufenden Forschungsarbeiten bestätigen.

e. Mögliche und sinnvolle Rechtsklärungen nur teilweise erfolgt

Da rechtsklärende Absichten der Gesetzesänderung bereits im Referentenentwurf erkennbar sind – etwa hinsichtlich der textlichen Zusammenziehung des § 16h – sollten auch entsprechende andere Klärungen in der Neufassung des SGB II vorgenommen werden; die folgenden Ausführungen sind insbesondere von Bedeutung zur Vermeidung gesundheitlicher Folgen von Leistungsminderungen bei vulnerablen Gruppen:

- Der subsidiäre Einsatz von Sachleistungen bei Versagung der Geldleistung wegen mangelnder Mitwirkung und vorliegender Bedürftigkeit, bisher wohl im Wege der Rechtsprechung ermöglicht, sollte explizit in den Gesetzestext aufgenommen werden. Hierzu gehört auch der Übergang der Zahlung von Kosten der Unterkunft von den Leistungsberechtigten auf den SGB-II-Träger (Direktzahlung) im Sanktionsfall.
- Die Prüfung des Jobcenters auf das Vorliegen einer besonderen Notsituation im Sinne von § 5 Abs. 2 SGB II und die Möglichkeit der Betroffenen, eine solche Notsituation geltend zu machen/vorzubringen, sollte im Gesetzestext dargestellt sein. Überschuldung und Verwaltungsmängel sind wohl die derzeitigen Krückenkonstruktionen, über die z. B. Sachleistungen an Leistungsberechtigte oder Direktzahlungen an Vermieter erfolgen können.
- Diese Prüfung wäre zu erweitern auf eine Härtefallprüfung vor Erteilung einer Leistungsminderung, bei der auch die objektiven Hemmnisse der Leistungsberechtigten für eine vorschriftsmäßige Mitwirkung gewürdigt werden sollten (Erkrankung, Neurodiversität, Behinderung, geringe Deutschkenntnisse, geringe kognitiv-formale Fähigkeiten).
- Der Inhalt von Sanktionsentscheidungen und Widerspruchsmöglichkeiten sollte zusätzlich zum rechtssicheren Bescheid in Einfache Sprache oder Alltagssprache übertragen werden, ggf. in Fremdsprachen angeboten werden, und den Entscheidungsmittelungen beigegeben werden, auch hier stünde eine Aufnahme in den Gesetzestext an.
- Zu denken wäre auch an eine aufschiebende Wirkung eines ebenfalls zu vereinfachenden/digitalisierenden Widerspruchsverfahrens und – angesichts der schwer reversiblen und potenziell existenzgefährdenden Effekte – der Schutz von Wohnungs- und Gesundheitskosten vor Kürzung.

Ein mit solchen Elementen ausgestaltetes Sanktionsrecht würde dem Schutz des Kollektivgutes Grundsicherung vor missbräuchlicher Nutzung ebenso dienen wie dem Schutz vulnerabler Gruppen – darunter beispielsweise Langzeitkranke mit eingeschränkten Mitwirkungsmöglichkeiten – vor existenzgefährdenden Interventionen.

§ 15 – Kooperationsplan und Abschaffung des Schlichtungsverfahrens

Der Kooperationsplan enthält das Eingliederungsziel und die wesentlichen Schritte auf dem Weg dorthin. Er ist unverzüglich nach der Potenzialanalyse mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zu erstellen und spätestens nach sechs Monaten zu aktualisieren und fortzuschreiben. Die im Kooperationsplan festgehaltenen Aktivitäten der

Leistungsberechtigten sind nicht unmittelbar an Rechtsfolgen geknüpft. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Jobcentermitarbeitende zusätzliche Möglichkeiten erhalten, Mitwirkung unabhängig vom Kooperationsplan per Verwaltungsakt einzufordern. Eine weitere Neuerung ist, dass der Kooperationsplan künftig ein persönliches Angebot zur Beratung, Unterstützung und Vermittlung enthalten soll. Das in der Bürgergeldreform eingeführte Schlichtungsverfahren wird abgeschafft.

Kooperationsplan und Mitwirkungspflichten

Der Kooperationsplan wurde im Bürgergeld als Nachfolgeinstrument der früheren Eingliederungsvereinbarung eingeführt. Die zentrale Neuerung war der Verzicht auf eine Rechtsfolgenbelehrung. Grundsätzlich hält der Gesetzentwurf für eine Grundsicherung an der rechtlichen Unverbindlichkeit des Kooperationsplans fest. Wie Jobcenter vorgehen sollen, wenn kein Kooperationsplan zustande kommt oder Leistungsberechtigte den dort festgehaltenen Aktivitäten nicht nachkommen bzw. dies nicht nachweisen, wird neu in § 15a SGB II geregelt. Die bisherigen Bestimmungen hierzu werden dadurch ersetzt.

Wie bislang auch sollen Jobcenter, wenn Leistungsberechtigte die im Kooperationsplan festgehaltenen Eingliederungsschritte nicht erbringen, Mitwirkungspflichten wie beispielsweise Bewerbungen per Verwaltungsakt einfordern (§ 15a Abs. 2 SGB II). Gleiches gilt, wenn ein Kooperationsplan nicht zustande kommt oder nicht fortgeschrieben werden kann (§ 15a Abs. 3 SGB II). Das Schlichtungsverfahren, das bislang von Jobcentermitarbeitenden und Leistungsberechtigten bei Meinungsverschiedenheiten während der Erstellung oder Aktualisierung des Kooperationsplans eingeleitet werden konnte, wird abgeschafft. Kommt kein Kooperationsplan zustande, können Jobcentermitarbeitende somit unmittelbar per Verwaltungsakt Mitwirkung einfordern. Hinzu kommt neu die Möglichkeit, auch bei einem Meldeversäumnis der Leistungsberechtigten per Verwaltungsakt Mitwirkungspflichten festzulegen (§ 15a Abs. 1). Liegt ein Kooperationsplan vor, ist dieser dabei zu berücksichtigen.

Was die rechtliche Unverbindlichkeit des Kooperationsplans betrifft, so ergibt sich aus den Forschungsergebnissen des IAB zur früheren Eingliederungsvereinbarung keine Begründung, nicht daran festzuhalten. Eine im Rahmen eines Modellprojekts mit zufälliger Zuweisung durchgeführte Studie konnte keine Wirkung der Art der Eingliederungsvereinbarung (mit oder ohne Rechtsfolgenbelehrung) auf künftige Beschäftigungschancen oder den Bezug von Arbeitslosengeld II nachweisen (Bernhard et al. 2022). Gleichzeitig zeigten Befragungen zur Eingliederungsvereinbarung, dass Jobcentermitarbeitende diese als zu lang und schwer verständlich einschätzten. Sie führten dies maßgeblich auf die erforderliche Rechtssicherheit zurück (Senghaas et al. 2020). Diese Forschungsergebnisse legen nahe, dass der Verzicht auf Rechtsverbindlichkeit den Kooperationsplan von formalen Anforderungen entlastet und es ermöglicht, Absprachen kurz und übersichtlich in Alltagssprache zu dokumentieren. Der Verzicht auf die Rechtsverbindlichkeit im Kooperationsplan könnte demzufolge die Transparenz für Leistungsberechtigte über ihren geplanten Eingliederungsprozess im Vergleich zur Eingliederungsvereinbarung gestärkt haben.

Gleichzeitig zeigen erste Befunde laufender IAB-Studien, dass der Kooperationsplan bei den Beschäftigten der Jobcenter wenig Akzeptanz besitzt. Die meisten Jobcentermitarbeitenden

halten ihn für wenig sinnvoll (Bernhard et al. 2024) und viele empfinden ihn als bürokratische Last. Die laufende IAB-Forschung deutet weiter darauf hin, dass der Wechsel von der rechtlich unverbindlichen Dokumentation von Aktivitäten im Kooperationsplan zu rechtsverbindlichen Mitwirkungspflichten als zu langwierig empfunden wird und sich kaum Routinen für die Nutzung dieser gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten herausgebildet haben. Insofern kann die geplante Neuregelung die Akzeptanz des Instruments in den Jobcentern möglicherweise erhöhen.

Jedoch dürfte die Tatsache, dass Jobcentermitarbeitende bei Uneinigkeiten einseitig Mitwirkungspflichten festlegen können, keine förderliche Rahmenbedingung für die Einbindung der Leistungsberechtigten in die Erstellung des Kooperationsplans sein. Die Auswirkungen der Neuregelungen auf das Verhältnis zwischen Jobcentermitarbeitenden und Leistungsberechtigten werden entscheidend davon abhängen, wie die Regelungen in der Praxis gelebt werden und welche Routinen sich für den Übergang hin zu rechtsverbindlichen Mitwirkungspflichten herausbilden.

Beratungsangebot im Kooperationsplan

Die Aufnahme eines persönlichen Angebots zur Beratung, Unterstützung oder Vermittlung in den Kooperationsplan soll dem Gesetzentwurf zufolge dessen Funktion als „roter Faden“ im Integrationsprozess stärken. Vor dem Hintergrund der Forschungsergebnisse des IAB zur Eingliederungsvereinbarung ist die Stoßrichtung dieser Neuregelung grundsätzlich zu begrüßen. Die Eingliederungsvereinbarung war stärker auf Mitwirkungspflichten fokussiert; diese waren in der Regel deutlich konkreter formuliert als die Unterstützung durch das Jobcenter (Senghaas et al. 2020; Senghaas/Bernhard 2021; Schütz et al. 2011). Die Vorgabe, nicht nur die Eingliederungsschritte der Leistungsberechtigten, sondern auch die Unterstützung des Jobcenters im Kooperationsplan zu benennen, kann somit grundsätzlich ein Signal setzen, dieses Ungleichgewicht abzumildern. Allerdings ist es bereits gängige Praxis, im Kooperationsplan auf die Zusendung von Stellenangeboten oder das Angebot arbeitsmarktbezogener Beratung durch das Jobcenter zu verweisen. Angesichts einer unsicheren Haushaltslage und der Verknüpfung mit dem im Gesetzentwurf neu verankerten Vermittlungsvorrang ist fraglich, welche Rolle konkrete, auf die individuelle Lebenssituation der Leistungsberechtigten bezogene Förderangebote künftig im Kooperationsplan spielen werden. Insofern könnte diese Neuregelung letztlich eher eine kosmetische Korrektur sein, deren praktische Auswirkungen vermutlich begrenzt sein werden.

Abschaffung des Schlichtungsverfahrens

Mit der geplanten Abschaffung des Schlichtungsverfahrens entfällt ein gesetzlich verankertes Instrument zur Regulierung von Konflikten bei der Erstellung und Fortschreibung des Kooperationsplans. Forschungsergebnisse zeigen, dass die Schlichtung in eine heterogene Landschaft bereits bestehender Konfliktbearbeitungsangebote in den Jobcentern eingebettet war (Köppen/Bernhard 2025). Stellen wie das Kundenreaktionsmanagement, die Mediation oder Ombudsstellen decken zwar ein breiteres Spektrum an Konflikten zwischen Leistungsberechtigten und dem Jobcenter ab, sind für die Jobcenter jedoch fakultativ, was dem Schlichtungsinstrument eine besondere institutionelle Stellung verlieh. Ein weiterer

Befund ist, dass das Schlichtungsverfahren nur in geringem Umfang in Anspruch genommen wird. Über die Gründe für die geringe Nutzung ist bislang wenig bekannt. Laufende IAB-Forschung befasst sich unter anderem mit dieser Frage, allerdings greift der Gesetzgebungsprozess den Ergebnissen dieser Forschung voraus.

§ 16h SGB II – Förderung schwer zu erreichernder junger Menschen

Der Referentenentwurf des BMAS sieht Änderungen am § 16h SGB II vor. Auffällig ist zunächst, dass weder die Zielgruppe noch die grundsätzliche Zuständigkeit verändert werden. Auch handelt es sich weiterhin um eine „Kann-Regelung“, sodass für junge Menschen im Leistungsbezug kein individueller Anspruch auf eine Förderung entsteht.

Die Streichung der bisherigen Nummern 1 und 2 in Satz 1 stellt überwiegend eine redaktionelle Umstrukturierung dar, da die Inhalte weitgehend in den verbleibenden Sätzen aufgegriffen werden. Welche Auswirkungen die veränderte Rechtsnormarchitektur durch die Streichung im Detail entfalten kann, ist rechtswissenschaftlich zu bewerten.

Eine inhaltliche Anpassung findet jedoch im neuen Absatz (1) statt: Statt wie bisher die Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung zu fördern, wird nun nur noch die Inanspruchnahme von Sozialleistungen insgesamt adressiert. Daraus folgt für die Praxis womöglich die Klarstellung, dass das mit der Betreuung beauftragte Personal die wohlfahrtsstaatlichen Leistungen insgesamt kennen und für die Zielgruppe nutzbar machen soll. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Für die arbeitsmarktpolitische Praxis bleibt schließlich zu erwarten, dass Reichweite und Grundlogik des Instruments weitgehend unverändert bleiben.

§ 16e SGB II – Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden (neu gefasst)

Aus der Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach § 16e SGB II wird im Gesetzentwurf die Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden, was auf die maßgebliche Änderung hinweist. Als Fördervoraussetzung wird nicht mehr eine Arbeitslosigkeitsdauer von mindestens zwei Jahren vorausgesetzt. Stattdessen müssen erwerbsfähige Leistungsberechtigte innerhalb der letzten 24 Monate für insgesamt mindestens 21 Monate Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten haben. Zudem müssen sie innerhalb der letzten 24 Monate nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt oder selbstständig tätig gewesen sein. Eine weitere maßgebliche Änderung ist, dass die Geförderten neuerdings in den Arbeitslosenversicherungsschutz einbezogen werden, also ein Anspruch auf Arbeitslosengeld während ihrer geförderten Beschäftigung entsteht, vorausgesetzt sie dauert lange genug an.

Was die Änderung der Fördervoraussetzungen angeht, geht es dem Gesetzgeber darum, dass es verwaltungstechnisch einfacher ist, einen Langzeitleistungsbezug festzustellen als eine Langzeitarbeitslosigkeit von mindestens zwei Jahren, wenn zur Feststellung die komplexen Regelungen zur Arbeitslosigkeitsdauer nach § 18 SGB III zu berücksichtigen sind. Insbesondere geht es im Gesetzentwurf aber darum, dass die Förderung durch die Neuregelung für Personengruppen offensteht, die ähnlich wie die derzeit Förderberechtigten keine sehr hohen Integrationschancen haben, aber aufgrund der bisherigen Zugangsvoraussetzungen nicht gefördert werden konnten. Es wird im Gesetzentwurf davon ausgegangen, dass vor allem Frauen und Geflüchtete hiervon profitieren. Der Gesetzentwurf weist darauf hin, dass es etwa doppelt so viele arbeitslose Langzeitleistungsbeziehende im SGB II (d. h. mindestens 21 der letzten 24 Monate im Leistungsbezug) gibt als erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die zwei Jahre oder länger arbeitslos sind (552 Tsd.). Die Angaben des Gesetzesentwurfs basieren auf Daten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit, die nicht Arbeitslose mit einer Arbeitslosigkeitsdauer von mindestens zwei Jahren entsprechend der Definition der Arbeitslosigkeitsdauer nach § 18 SGB III ausweist. Zudem bezieht die Argumentation bezüglich arbeitsloser Personen im Langzeitleistungsbezug nicht mit ein, dass eine weitere Fördervoraussetzung ist, dass der Personenkreis innerhalb der letzten 24 Monate nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt oder selbstständig tätig war, wobei kurzzeitig zu definieren wäre. Erfahrungen mit dem Lohnkostenzuschuss nach § 16i SGB II, der eine ähnliche Klausel enthält, deuten aber darauf hin, dass eine solche, offen formulierte, Fördervoraussetzung bezüglich vorheriger Beschäftigungszeiten durchaus dazu führt, dass weitestgehend arbeitsmarktferne Personen mit sehr kurzen Beschäftigungszeiten gefördert werden und kein Creaming entsteht. Die beiden Fördervoraussetzungen zusammen sind daher vermutlich enger definiert als nur mindestens 21 der letzten 24 Monate im Leistungsbezug und aktuell arbeitslos.

Die Implementation und Wirkung der Förderung von Langzeitarbeitslosen wurden im Rahmen einer breit angelegten Evaluation des Teilhabechancengesetzes vom IAB untersucht. Aus einer Befragung von Jobcenter-Beschäftigten ging dabei hervor, dass das Kriterium einer Arbeitslosigkeitsdauer von mindestens zwei Jahren bestimmte Personengruppen benachteiligt (Achatz et al. 2024: 232). So wurde in der Befragung darauf hingewiesen, dass Frauen u. U. aufgrund von Erziehungszeiten diese Fördervoraussetzung nicht erfüllen und dass die Teilnahme an Sprachkursen als Unterbrechung der Arbeitslosigkeit gilt. Auch wenn die Personen in solchen Zeiträumen keiner Beschäftigung nachgehen, würden sie dann unter Umständen eine Beschäftigungslosigkeit beziehungsweise einen Leistungsbezug von mindestens 21 Monaten innerhalb von zwei Jahren rascher erreichen als eine Dauer der Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Jahren. Daher kann die vorgesehene Regelung durchaus helfen, weitere Personengruppen zu erreichen. Dennoch ist es durch die Voraussetzung, dass Geförderte in den letzten 24 Monaten vor Förderbeginn kaum einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sein dürfen, sichergestellt, dass tendenziell arbeitsmarktferneren Personen zum Zug kommen als zuvor. Das wäre zu begrüßen, da die Befunde der Evaluation Hinweise dafür geliefert haben, dass die Förderung durch den § 16e SGB II die Chancen einer Integration in ungeförderte Beschäftigung bei relativ arbeitsmarktferneren Personen deutlicher erhöht als bei leichter integrierbaren Personen.

Die Befunde der bereits erwähnten Befragung weisen auch darauf hin, dass die Berechnung der Fördervoraussetzung von zwei Jahren Langzeitarbeitslosigkeit entsprechend § 18 SGB III den Jobcentern komplex erscheint. Mit der vorgesehenen Neuregelung dürfte die Feststellung der Fördervoraussetzung einfacher gelingen. Der Einbezug von Geförderten in den Arbeitslosenversicherungsschutz erhöht ihre Absicherung während der geförderten Beschäftigung und reduziert die Chance auf erneuten Bezug von Grundsicherungsleistungen. Infolge des Einbezugs der nach § 16e SGB II geförderten Beschäftigungsverhältnisse in die Arbeitslosenversicherung kann anders als bisher gleichzeitig eine Einstiegsgeldförderung gewährt werden. In der qualitativen Erhebung der Evaluation des Teilhabechancengesetzes äußerten die Jobcenter teils als Kritik am § 16e SGB II, dass die Förderung – im Unterschied zum Eingliederungszuschuss – Nachteile wegen der fehlenden Arbeitslosenversicherung und der fehlenden Möglichkeit einer gleichzeitigen Förderung durch das Einstiegsgeld mit sich bringt (Achatz et al. 2024). Die Neuregelung trägt dieser Kritik Rechnung. Allerdings könnten, dadurch dass die geförderte Beschäftigung aufgrund der Änderung zu einem Anspruch auf Arbeitslosengeld führen kann, Drehtüreneffekte entstehen. Es könnten also Personen, die nach dem Ende der Förderung wieder erwerbslos sind, zunächst in den Arbeitslosengeldbezug übergehen, bevor sie in den Bezug von Grundsicherungsleistungen übergehen, wenn ihre Reintegration in Erwerbsarbeit nicht vorher gelingt. Einer erneuten Förderung mittels § 16e SGB II sind dann allerdings durch die Fördervoraussetzungen bezüglich der vorherigen Beschäftigung Grenzen gesetzt, sodass potenzielle Drehtüreneffekte relativ begrenzt sein dürften. Diese vorab zu quantifizieren ist allerdings nicht möglich.

§ 22 SGB II – Unterkunft und Heizung

Mit dem Bürgergeld wurde 2023 im SGB II eine zwölfmonatige Karenzzeit eingeführt, während der die Unterkunftskosten nicht auf ihre Angemessenheit geprüft wurden. Eine Prüfung findet erst nach Ablauf der Karenzzeit statt. Dadurch kann es vorkommen, dass Bedarfsgemeinschaften ohne das Vorliegen von Gründen Leistungen für die Unterkunftskosten erhalten, die weit über der ortsüblichen abstrakten Angemessenheitsgrenze liegen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die Einführung einer Obergrenze für die Kosten der Unterkunft während der Karenzzeit in Höhe des Eineinhalbachen der ortsüblichen abstrakten Angemessenheitsgrenze vor. Das Ziel dieser Änderung ist, unverhältnismäßig hohe Aufwendungen für die Unterkunftskosten weitestgehend zu vermeiden. Unterkunftskosten oberhalb der eineinhalbachen Angemessenheitsgrenze werden demnach während der Karenzzeit nur noch dann erstattet, wenn dies durch besondere Umstände im Einzelfall gerechtfertigt ist.

Diese Regelung erfordert einerseits eine zusätzliche Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft während der Karenzzeit. Bisher war dies erst zum Ende der Karenzzeit notwendig. Mit dieser Änderung wären somit zwei Prüfungen notwendig, nämlich zu Beginn des Leistungsbezugs und nach Ablauf der Karenzzeit. Gemäß einer IAB-Befragung von Beschäftigten in Jobcentern geben Fachkräfte in der Leistungsabteilung für die Prüfung der abstrakten Angemessenheit einen Aufwand von 10 Minuten an (eigene Berechnung auf Basis

von IAB-OnJoB, Welle 1). Daher ist mit einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand zu rechnen, der nicht im Entwurf berücksichtigt ist. Andererseits ist die Regelung geeignet, um in Einzelfällen unverhältnismäßig hohe Aufwendungen für die Wohnkosten zu vermeiden. Dadurch werden auch Möglichkeiten für missbräuchliches Verhalten – wie etwa die Festlegung überhöhter Mieten während der Karenzzeit – eingeschränkt.

Eigene Auswertungen von Prozessdaten des IAB zu rund 250.000 neu in den Leistungsbezug eintretenden Bedarfsgemeinschaften im Jahr 2022 zeigen, dass bei Neuzugang ins SGB II etwa jede dritte Bedarfsgemeinschaft Kosten der Unterkunft oberhalb der lokalen Angemessenheitsgrenze aufweist. Bei rund 6 Prozent liegen die Kosten der Unterkunft über dem Einerhalbfachen des jeweiligen Richtwerts.

Auffällig ist, dass in dieser Gruppe der Anteil der Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften mit 21 Prozent deutlich höher ist als in der Gesamtheit der 250.000 Neuzugänge (15 Prozent). Um mögliche Härtefälle zu vermeiden, wäre vor diesem Hintergrund eine Erweiterung des Satzes 9 zu prüfen. Überdurchschnittlich vertreten in dieser Gruppe sind zudem Bedarfsgemeinschaften, deren bevollmächtigte Person über einen Hochschulabschluss verfügt. Hinsichtlich der Nationalität zeigen sich dagegen keine besonderen Auffälligkeiten.

Die Prüfung der Angemessenheit zu Beginn des Grundsicherungsbezugs sowie die sofortige Unterrichtung der Leistungsbeziehenden ermöglicht es diesen einerseits, frühzeitig Schritte zur Senkung der Unterkunftskosten zu unternehmen. Andererseits könnte ein solcher Hinweis zu Beginn des Leistungsbezugs Sorgen der Leistungsbeziehenden um den Verlust der (bisherigen) Wohnung verstärken. So zeigen Befragungsergebnisse der Online-Befragung „Arbeiten und Leben in Deutschland“, dass sich Bürgergeldbeziehende deutlich häufiger Sorgen um den Verlust der Wohnung machen als Personen ohne Bürgergeldbezug (Bähr et al. 2025). Die Minderung derartiger Wohnungssorgen war eines der erklärten Ziele, die mit der Karenzzeit Wohnen durch den Gesetzgeber verfolgt wurden.

Eine abschließende Bewertung der Karenzzeit Wohnen hinsichtlich weiterer Wirkungen auf den Erwerbsverlauf ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich, da bislang noch keine Forschungsergebnisse dazu vorliegen.

Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf die Einführung einer zusätzlichen Obergrenze für die Quadratmetermiete vor. Ziel der Regelung ist es, „die Ausnutzung der örtlichen Angemessenheitsgrenzen durch die Vermietung von kleinstem Wohnraum“ (Referentenentwurf, Bearbeitungsstand 10.11.2025 13:31, S. 71) durch Vermieter zu verhindern. Die Einführung einer derartigen doppelten Obergrenze ist eine Abkehr von der reinen Produkttheorie, „die das Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung für die Auslegung des Begriffs der Angemessenheit geprägt hat“ (ibid.). Denn für besonders kleine Wohnungen wäre dann nicht mehr das Produkt aus Quadratmeter-Mietpreis und Wohnfläche entscheidend, sondern nurmehr der Quadratmeter-Mietpreis.

Durch die Festlegung von Obergrenzen für den Quadratmeter-Mietpreis würden Bedarfe für die Unterkunft unabhängig von der Wohnfläche nicht mehr als angemessen im Sinne des § 22 SGB II gelten, wenn der Quadratmeter-Mietpreis für die jeweilige Wohnung entsprechend hoch ist. Speziell die Unterkunftskosten für sehr kleine Wohnungen mit hohen Quadratmeter-Mietpreisen würden nicht mehr vollständig als Bedarfe anerkannt.

Bedarfsgemeinschaften, die solche Wohnungen bewohnen, müssten in diesem Fall entweder in eine günstigere Wohnung umziehen, die Kosten aus dem Regelsatz oder anderen Quellen bestreiten, oder sich mit dem Vermieter auf einen niedrigeren Mietpreis verständigen.

Auch ein missbräuchliches Ausnutzen der Angemessenheitsgrenzen durch eine Absprache zwischen Vermietenden und Mietenden wäre erschwert. Es existiert jedoch keine empirische Evidenz zu der Frage, ob und inwieweit derartiges Verhalten in der Praxis relevant ist.

Die Festlegung der zusätzlichen Obergrenze obläge laut Referentenentwurf den Kommunen und müsste von diesen durch ein „schlüssiges Konzept“ begründet werden. Die Anpassung der bestehenden „schlüssigen Konzepte“ würde einen kurzfristigen Zusatzaufwand bedeuten und wäre zudem mit großer zeitlicher Verzögerung verbunden. Hier wäre eine pragmatischere Lösung zu befürworten, die sich an bestehenden ortsüblichen Angemessenheitsgrenzen orientiert. Grundsätzlich ist fraglich, ob eine Regulierung der Quadratmeter-Mietpreise ohne gleichzeitige Abkehr von der oben erwähnten reinen Produkttheorie sinnvoll und geeignet ist, um missbräuchliches Verhalten einzudämmen. Eine Alternative wäre, Missbrauch konkret zu verfolgen und etwa durch Nutzbarmachung von § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und § 291 Strafgesetzbuch (StGB) sowie § 5 Wirtschaftsstrafgesetz (WiStrG) entsprechende Mietenkungen durchzusetzen.

Die Einführung einer zusätzlichen Obergrenze für den Quadratmeter-Mietpreis setzt voraus, dass die Wohnungsgröße in den IT-Systemen der Jobcenter verpflichtend und in verlässlicher Qualität erfasst wird. Zusätzliche Auswertungen zu den oben genannten 250.000 Bedarfsgemeinschaften zeigen deutliche Datenlücken: In etwa 10 Prozent der Fälle ist die Wohnfläche mit null Quadratmetern angegeben. Betrachtet man nur die Fälle mit Wohnflächen größer als null liegt der Median des Quadratmeter-Mietpreises für die Nettokaltmiete (also ohne Betriebskosten und Heizung) bei rund 6,90 Euro.

Sehr hohe Quadratmeter-Mietpreise von 20 Euro oder mehr finden sich bei rund 4 Prozent der neu zugehenden Bedarfsgemeinschaften. Etwa 58 Prozent dieser Bedarfsgemeinschaften haben jedoch angemessene Kosten der Unterkunft, d. h., das Produkt aus Wohnfläche und Quadratmeter-Mietpreis liegt nicht über der lokalen Angemessenheitsgrenze.

Überdurchschnittlich häufig betreffen diese Fälle Personen mit Fluchthintergrund, mutmaßlich weil die Wohnfläche pro Person in Gemeinschaftsunterkünften sehr gering ist. Angesichts der erkennbaren Qualitätsprobleme bei den Wohnflächenangaben sind die genannten Befunde jedoch mit Zurückhaltung zu interpretieren.

Schließlich sollen die Regelungen der sogenannten Mietpreisbremse auch bei der Prüfung der Angemessenheit von Wohnkosten Anwendung finden. Dies ist folgerichtig, dürfte aber in der Verwaltungspraxis mit beträchtlichem Aufwand verbunden sein. Die Regelungen nach § 556d BGB müssen für jeden Einzelfall geprüft und gegebenenfalls gerichtlich durchgesetzt werden.

Aus der Anwendung der Mietpreisbremse ergibt sich eine weitere Obergrenze für den Quadratmeter-Mietpreis, sofern die jeweilige Wohnung nicht unter die Ausnahmetatbestände der Mietpreisbremse fällt. Entsprechend wären in diesen Fällen ähnliche Auswirkungen zu erwarten wie durch die avisierte Einführung einer Angemessenheitsgrenze für den Quadratmeter-Mietpreis. Ein Unterschied ist jedoch, dass die Bedarfsgemeinschaft im Falle einer Verletzung der Mietpreisbremse gegen den Vermieter juristisch vorgehen kann. Denn in

§ 22 SGB II (1) Satz 8 werden Leistungsbeziehende mit gemäß § 556d BGB überhöhten Mieten in die Pflicht genommen, ihren Vermieter zu rügen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass im Falle eines folgenden Rechtsstreits die Unterkunftskosten weiterhin in voller Höhe übernommen werden. So können die Leistungsbeziehenden eine Kürzung der Unterkunftskosten durch das Jobcenter vermeiden.

Zugleich setzt diese Neuregelung Leistungsbeziehende unter Druck, juristisch gegen ihre Vermieter vorzugehen. Weil in der Gruppe der Leistungsbeziehenden Personen mit körperlichen Einschränkungen, psychischen Erkrankungen, niedrigem Bildungsniveau oder schlechten Sprachkenntnissen stark vertreten sind (Beste/Coban/Trappmann 2023), wäre es notwendig, die Leistungsbeziehenden bei diesem Prozess umfangreich zu unterstützen. Dies könnte etwa durch die Bereitstellung von Vordrucken für die Rüge nach § 556g (2) BGB und weiteren Rechtsbeistand erfolgen.

Schließlich wäre für eine flächendeckende Evaluierung dieser und zukünftiger Reformen der Kosten der Unterkunft eine zentrale Erfassung der ortsüblichen Angemessenheitsgrenzen notwendig. Diese könnten von den Kommunen in einem standardisierten Verfahren an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit gemeldet werden und würden dadurch für wissenschaftliche Evaluierungen der Regelungen aus § 22 SGB II zur Verfügung stehen.

§ 44f Abs. 6 SGB II – Verankerung und Ausweitung des Passiv-Aktiv-Tauschs

Der Passiv-Aktiv-Tausch (PAT) wird im § 44f Abs. 6 erstmals gesetzlich im SGB II aufgenommen und seine Nutzung ist nicht mehr allein auf Förderungen nach § 16i SGB II beschränkt. Zusätzlich ist er auch bei Förderungen durch Eingliederungszuschüsse, Einstiegsgeld und Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden möglich. Eine Finanzierung kann in Höhe von 50 Prozent der Regel- und Mehrbedarfsleistungen erfolgen. Sie ist im Jahr auf insgesamt 700 Mio. Euro begrenzt. Durch diese Regelung erhalten die Jobcenter zusätzliche Spielräume zur Finanzierung von Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Im Gesetzentwurf wird argumentiert, dass durch das Vorhaben die öffentlich geförderte Beschäftigung gestärkt wird, neue Spielräume bei der Eingliederung in Arbeit geschaffen werden, ein Beitrag zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit geleistet wird und die Finanzierungssicherheit für die Jobcenter gestärkt wird. Zudem wird der PAT vereinfacht, da es nur noch eine statt wie bisher sechs verschiedene PAT-Pauschalen gibt.

Einordnung

Die Evaluation des Teilhabechancengesetzes hat sich auch mit Fragen der Finanzierung in ihren Befragungen der Jobcenter beschäftigt und damit auch dem Einsatz des PAT bei Förderungen nach § 16i SGB II. Ergebnisse einer standardisierten Befragung von Jobcentergeschäftsführer sprechen dafür, dass durch den PAT in vielen Jobcentern deutlich mehr Förderfälle realisiert wurden. Allerdings war die Sicht von knapp zwei Dritteln der

Befragten, dass es besser wäre, mehr Mittel für Eingliederungsleistungen zur Verfügung zu stellen, statt den PAT für Förderungen zu nutzen. Die Handhabbarkeit ordneten rund 60 Prozent der befragten Jobcenter als sehr oder relativ einfach ein, während nur vier Prozent sie als sehr schwierig bezeichnet haben. Die Befunde einer qualitativen Befragung der Jobcenter fallen bezüglich der Handhabbarkeit ähnlich aus. Sie deuten zudem darauf hin, dass die Relevanz des PAT für einen Teil der Jobcenter sehr hoch ist, für andere hingegen nicht, sodass der PAT nur symbolisch genutzt wird. In der quantitativen Befragung stimmten etwa 47 Prozent der Jobcentergeschäftsführungen zu, dass der PAT genutzt wird, damit diese Finanzierung weiterhin ermöglicht wird.

Durch den Gesetzentwurf wird der PAT weiterhin ermöglicht und auf weitere Förderungen ausgedehnt. Bislang wird nur ein Bruchteil der 700 Mio. Euro jährlich, die für Förderungen § 16i SGB II zur Verfügung stehen, auch für diese Förderung genutzt. Im Jahr 2024 waren es nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit rund 275 Mio. Euro. Ob die 700 Mio. Euro aus Sicht der Jobcenter in der Zukunft als ausreichend empfunden werden, wird davon abhängen, wie hoch die Mittel für Eingliederungsleistungen ohne PAT ausfallen und inwiefern die Obergrenze der für den PAT verfügbaren Mittel über die Jahre hinweg aufgrund der Lohnentwicklung in geförderter Tätigkeit angepasst wird.

§ 50b SGB II – Digitalisierungsnorm (neu)

Diese Regelung soll neu eingeführt werden, sie basiert auf folgender Reformidee: Die Bundesagentur für Arbeit soll in gemeinsam mit Kommunen geführten Jobcentern (gemeinsamen Einrichtungen) zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik schaffen und modernisieren. Verwaltungsabläufe sollen Ende-zu-Ende digitalisiert und automatisiert werden. Dabei sollen die Bedürfnisse, Fähigkeiten und Ziele der Anwender*innen während des gesamten Entwicklungsprozesses systematisch im Mittelpunkt stehen. Die digitale Infrastruktur soll flexibel genug sein, um sie zügig an geänderte gesetzlich Vorgaben anzupassen. Weiterhin sollen Pilotierungen neuer Technologien ermöglicht werden, um ihre Wirtschaftlichkeit vorab zu prüfen. Als Ziel dieser Digitalisierungsnorm nennt der Referentenentwurf die effiziente Abwicklung von Verwaltungsvorgängen, um Beschäftigte in Jobcentern (gE) von einem Teil ihrer Aufgaben zu entlasten, weil – demografisch bedingt – künftig weniger Personalressourcen zur Verfügung stehen werden.

Verwaltungsvorgänge können mithilfe von Standardisierung, Automatisierung und Digitalisierung durchaus effizient und ressourcensparend ausgestaltet werden. Dies legen zumindest exemplarisch eine Studie zur Einführung von Cloud-Computing im öffentlichen Sektor Großbritanniens (Jones et al. 2019) und eine Studie zu Digitalisierungs-Reformen des dänischen Wohlfahrtsstaates nahe. Allerdings fehlen Kausalanalysen zum Personal-Einsparpotenzial von digitalisierten Prozessen in der öffentlichen Verwaltung (Collington 2021).

Dem Normenkontrollrat (2024) nach soll eine gelungene Verwaltungsdigitalisierung mit einer Vereinfachung der zugrunde liegenden Verwaltungsprozesse einhergehen. Denn pauschale und

wenig komplexe Regelungen lassen sich einfacher digitalisieren und bei Veränderungen anpassen als komplexe Einzelfallregelungen. Solche Vereinfachungen sind im Referentenentwurf nicht erkennbar. Sie könnten die angestrebte Digitalisierung allerdings positiv flankieren und künftig eine schnelle Anpassung der IT nach Gesetzesänderungen ermöglichen.

Der Entwurf betont die „nutzerinnen- und nutzerzentrierte“ Entwicklung und Ausgestaltung von Digitalisierung. Je nachdem, welche Nutzer*innen hier gemeint sind, können sich unterschiedliche, teils konkurrierende Anforderungen an die Umsetzung des § 50b SGB II ergeben. Diese werden nachfolgend für unterschiedlichen Nutzer*innengruppen skizziert:

- a) Leistungsbeziehende: Es besteht die Möglichkeit digitaler Ausgrenzung (Ball et al. 2023) bei der Erbringung von wohlfahrtsstaatlichen Dienstleistungen. Daten des Panels Arbeitsmarkt und soziale Sicherung aus dem Jahr 2022 zeigen: Die meisten SGB-II-Leistungsbeziehenden (93 Prozent) verfügen zwar über einen Internetzugang. Dieser Anteil ist jedoch insbesondere bei Älteren (81 Prozent) und bei Leistungsbeziehenden mit geringer Bildung (89 Prozent) deutlich niedriger. Außerdem verfügt mehr als ein Viertel ausschließlich über mobile Endgeräte und nicht über Geräte wie PCs oder Laptops (Bähr/Trappmann 2024). Als Anforderung dieser Nutzer*innengruppe an Digitalisierung im Jobcenter ergibt sich deshalb die Notwendigkeit, digitale Inhalte vor allem für kleine (Smartphone-)Bildschirme zu konzipieren und entweder zusätzlich nicht-digitale oder analog assistierte digitale Zugangsmöglichkeiten für Menschen ohne Internetzugang parallel bereitzuhalten, um sie nicht von sozialstaatlichen Leistungen auszuschließen.
- b) Digitalisierung aus Sicht von Jobcenter-Beschäftigten der operativen Ebene beschreibt die internationale wissenschaftliche Literatur als eine Entwicklung vom Street-Level-Bürokraten über den Screen-Level-Bürokraten hin zu System-Level-Bürokraten. Bei ihnen ist die Ermessensfreiheit von Entscheidungen durch ein starres IT-System stark eingeschränkt. Denn regelbasierte IT-Systeme sind nicht immer in der Lage, den Ermessensspielraum zu berücksichtigen, der erforderlich ist, um die soziale Komplexität von schwierigen Fällen oder Ausnahmen abzudecken. In solchen Fällen würde ein IT-System von Jobcenter-Beschäftigten nicht als Erleichterung der Arbeit, sondern als Hindernis erlebt. Der Verwaltungsaufwand für komplexe Konstellationen, die das IT-System nicht abbilden kann, ist dann letztlich größer, weil das starre IT-System umgangen werden muss. Letztlich können digitalisierte Systeme die Kernaktivitäten der Jobcenterbeschäftigte verändern, was von ihnen als Einschränkungen in der beruflichen Autonomie oder als Entprofessionalisierung erlebt werden kann und sie letztlich von ihrem Beruf entfremden könnte (Jones et al. 2019; Marienfeldt 2024; Nothcott 2025). Auch eine aktuelle deutsche Studie zeigt: Arbeitsvermittler*innen in Agenturen für Arbeit sind weniger bereit, Entscheidungen an KI-basierte Systeme zu übertragen, wenn sie mit einer größeren Ermessensverantwortung verbunden sind (Dietz im Erscheinen). Aufgrund der hier beschriebenen Präferenzen und Risiken, ist die geplante Einbindung der Jobcenterbeschäftigte in die Entwicklung von IT-Systemen sehr wichtig.
- c) Der Entwurf bezieht sich nicht auf Digitalisierung in den kommunal geführten Jobcentern, obwohl kommunale Jobcenter genau die gleichen sozialen Dienstleistungen erbringen wie gemeinsame Einrichtungen. Die Entwicklung und Wartung mehrerer IT-Systeme verursacht höhere Gesamtkosten. Eine zentralisierte Lösung könnte Skaleneffekte nutzen und somit

die Kosten für die öffentliche Hand senken. Verwaltungskosten, die bei Umzügen zwischen Jobcentern unterschiedlicher Trägerschaft entstehen, könnten reduziert und die Zusammenarbeit erleichtert werden. Leistungsmissbrauch könnte mitunter leichter aufgedeckt werden. Langfristig sollte deshalb eine Vereinheitlichung der bundesweiten Jobcenter-IT ein Ziel bleiben. Dazu wäre es auch schon jetzt gewinnbringend, kommunale Jobcenter als potenzielle künftige Nutzerinnen an der voranschreitenden Digitalisierung zu beteiligen.

- d) Eine weitere „Nutzerin“ digitalisierter Verfahren der Informationstechnik ist die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, da sie digital erzeugte Daten aus den operativen IT-Systemen als empirische Basis für Forschung und Politikberatung verarbeitet. Bei vielen Selektions- und Wirkungsanalysen bleiben die Daten der kommunalen Jobcenter außen vor, weil sie mit anderen IT-Systemen generiert wurden. Deshalb ist es letztlich unklar, ob Unterschiede real sind oder den unterschiedlichen Erfassungssystemen geschuldet sind. Eine bundesweit einheitliche IT-Lösung für alle Jobcenter würde bundesweite Analysen zur Selektion und Wirkung von Arbeitsmarktpolitik ermöglichen und damit die Qualität und Generalität der Politikberatung verbessern.

§ 64 SGB II – Meldung bei Mindestlohnunterschreitung

Seit dem 1. Januar 2015 haben Beschäftigte in Deutschland laut Mindestlohngesetz Anspruch auf die Zahlung eines Arbeitsentgelts in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns. In einzelnen Branchen gelten darüber hinaus höhere Mindestlöhne, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales für allgemeinverbindlich erklärt wurden. Zur wirksamen Kontrolle müssen die Betriebe verschiedenen Melde-, Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Bereitstellungspflichten nachkommen. Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) des Zolls ist dafür zuständig, die Einhaltung der Mindestlohnbestimmungen zu überprüfen. Zu diesem Zweck führt die FKS verdachtsunabhängige und anlassbezogene Prüfungen durch. Im Rahmen der Prüfungen werden die Mitarbeitenden zu ihrer Beschäftigung befragt und Geschäftsunterlagen der Betriebe – wie z. B. die Lohnbuchhaltung und Arbeitszeitaufzeichnungen – herangezogen und miteinander abgeglichen.

Verstöße gegen die Einhaltung des Mindestlohns können mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden. Verstöße gegen Pflichten, die der Kontrolle der Einhaltung des Mindestlohns dienen, können mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro sanktioniert werden. Darüber hinaus kann der Betrieb von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden. Hinweise auf mögliche Verstöße können bei den Hauptzollämtern schriftlich oder telefonisch abgegeben werden.

Dem neuen Gesetzesentwurf zufolge sollen in Zukunft die Jobcenter dazu verpflichtet werden, Anhaltspunkte für die Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohns (sowie für vorsätzliche Schwarzarbeit) an die zuständigen Behörden der Zollverwaltung zu melden (§ 64 Absatz 3 SGB II). Konkret geht es dabei um Sachverhalte, die den Jobcentern im Rahmen der

Leistungsgewährung bekannt werden und auf vorsätzlichen Leistungsmissbrauch durch illegale Beschäftigung im Sinne des § 1 Absatz 3 Nummer 4 SchwarzArbG (d. h. Beschäftigung, bei der der gesetzliche Mindestlohn unterschritten wird) hindeuten. Entsprechende Anhaltspunkte können sich insbesondere aus der Gesamtschau der eingereichten Arbeitsverträge oder Einkommensbescheinigungen ergeben. Meldungen bei Verdacht auf Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohns sollen folglich auch Prüfungen bei den jeweiligen Betrieben ermöglichen.

Um das Ausmaß der Mindestlohnunterschreitung näherungsweise zu quantifizieren, werden im Folgenden kurz die hierzu vorliegenden Ergebnisse aus dem Fünften Bericht zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns zusammengefasst (Mindestlohnkommission 2025).

Grundsätzlich nimmt die FKS auf Basis eines risikoorientierten Ansatzes Prüfungen in solchen Betrieben und Branchen vor, für die eine höhere Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen von Missständen identifiziert wird. Im Jahr 2024 wurden bei 25.274 Betriebsprüfungen 6.159 Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Verstößen gegen das Mindestlohngesetz eingeleitet (Mindestlohnkommission 2025). Rund 45 Prozent der Verfahren waren durch eine Mindestlohnunterschreitung begründet, während die verbleibenden 55 Prozent Verstöße gegen die Aufzeichnungs- und Bereitstellungspflichten darstellten. Die Summe der verhängten Buß- und Verwarnmeldungen wegen Mindestlohnunterschreitung summierte sich im Jahr 2024 auf 23,8 Millionen Euro.

Neben den gezielten Kontrollen durch die FKS kontrollieren die Rentenversicherungsträger im Rahmen ihrer Betriebsprüfungen die Entgeltabrechnungen auf Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns und der Branchenmindestlöhne. Im Jahr 2024 hat die Deutsche Rentenversicherung Bund im Rahmen von rund 385.000 Betriebsprüfungen bei 1.098 Betrieben Mindestlohnverstöße festgestellt, was rund 0,3 Prozent aller Prüfungen entspricht (Mindestlohnkommission 2025).

Auf Basis der Verdiensterhebung ermittelte das Statistische Bundesamt für April 2024, dass rund 2 Prozent der Beschäftigungsverhältnisse einen Stundenlohn unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns von 12,41 Euro aufweisen. Für das Jahr 2023 kommt das Sozio-Oekonomische Panel (SOEP) je nach Berechnungsmethode auf einen Anteil von 2 bis 6 Prozent der Beschäftigten, die unterhalb des Mindestlohns bezahlt werden. Wichtig ist jedoch zu beachten, dass es auch legale Gründe für eine Unterschreitung des Mindestlohns geben kann (z. B. Minderjährigkeit oder vorhergehende Langzeitarbeitslosigkeit der Beschäftigten) und dass Messfehler in den Daten zu einer Überschätzung des Anteils der Unterschreitung führen können.

Obwohl sich das konkrete Ausmaß je nach Datenquelle unterscheidet, wird einerseits deutlich, dass die Einhaltung der Mindestlöhne in Deutschland sehr hoch ausfällt, andererseits aber trotzdem unvollständig ist. Vor dem Hintergrund des relativ geringen zusätzlichen Verwaltungsaufwands, der im Gesetzesentwurf auf rund 1 Mio. Euro pro Jahr beziffert wird, ist es deshalb zu begrüßen, dass die Arbeit des Zolls durch verbindliche Hinweise der Jobcenter auf Nichteinhaltung des Mindestlohns flankiert wird. Gerade in der aktuellen Phase, die durch Haushaltskürzungen und Arbeitskräfteknappheit gekennzeichnet ist, können die Prüfungen des

Zolls durch zusätzliche Hinweise zielgerichteter vorgenommen und somit Leistungsmissbräuche besser verfolgt werden.

Durch die konsequenteren Verfolgung werden nicht nur die ermittelten Betriebe zur Rechenschaft gezogen, sondern es werden vorbeugend auch die Anreize zur Mindestlohnunterschreitung gesenkt. Abstrahiert man von negativen Beschäftigungseffekten, dann wird eine effizientere Kontrolle das Ausmaß der Mindestlohnunterschreitung abbauen und somit das Lohnniveau im Niedriglohnsektor erhöhen. Zum einen reduziert ein höheres Lohneinkommen die Bedürftigkeit der Beschäftigten, was das Ausmaß von in Anspruch genommenen Grundsicherungsleistungen senken dürfte. Zum anderen erhöht sich durch die verstärkte Einhaltung des Mindestlohns der effektive Lohnabstand zwischen Grundsicherungsbezug und Vollzeiterwerb, was positive Effekte auf das Arbeitsangebot zur Folge haben dürfte. Nicht zuletzt ist auch die verstärkte Zusammenarbeit von Zoll und Arbeitsagenturen positiv hervorzuheben.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass von der neuen Regelung das richtige Signal ausgeht, dass eine Nichteinhaltung der Mindestlohnbestimmungen entsprechend sanktioniert wird.

§§ 9b, 28b, 31a SGB III – Betreuung und Förderung junger Menschen im SGB III

Um junge Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf bei der beruflichen Orientierung und dem Übergang in die Arbeitswelt besser zu unterstützen, sieht der Referentenentwurf des BMAS vor, Förderinstrumente für junge Menschen im SGB III zu verankern, die bislang überwiegend im SGB II angesiedelt sind. Damit werden in dieser Hinsicht beide Rechtskreise inhaltlich angenähert.

Eine solche Annäherung berührt grundlegende Unterschiede in den Zielsetzungen der beiden Systeme: Während die Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß § 1 SGB II auf die grundgesetzlich verankerte Sicherung eines menschenwürdigen Lebens, die Beseitigung von Hilfebedürftigkeit und die Ermöglichung gesellschaftlicher Teilhabe ausgerichtet ist und dabei lebenslagenbezogene Problemlagen umfassend berücksichtigt (vgl. Gellermann/Penz/Lobato 2025), verfolgt das SGB III primär beschäftigungs- und qualifikationspolitische Ziele. Es ist stärker auf arbeitsmarktpolitische Aktivierung und Matchingprozesse ausgerichtet und orientiert sich gemäß § 1 SGB III an der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung. Die Übertragung ganzheitlicher und sozialintegrativer Instrumente aus dem SGB II in das SGB III stellt daher keine rein technische Erweiterung des Förderkatalogs des SGB III dar, sondern trifft auf eine unterschiedliche Systemlogik, die bei der Umsetzung berücksichtigt werden muss.

Der Ansatz, das Förderspektrum des SGB III zu erweitern, um junge Menschen im Sinne einer Prävention frühzeitig und auch ohne Grundsicherungsbezug zu fördern, ist grundsätzlich nachvollziehbar und zu begrüßen. Zwar werden regelmäßig besonders hohe Barrieren beim Übergang in die Arbeitswelt bei Jugendlichen im SGB-II-Bezug festgestellt, jedoch darf das nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch jenseits dieses Rechtskreises teils große

Herausforderungen beim Eintritt in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt bestehen (vgl. Fitzenberger/Heusler/Holleitner 2025). Für Jugendliche, denen der Übergang in Ausbildung nicht gelingt, stellt das sogenannte Übergangssystem die quantitativ häufigste Alternative dar, deren Wirkung allerdings nicht unumstritten ist und die von den Betroffenen selbst teils sehr kritisch beurteilt wird (vgl. Solga/Weiß 2015; Fuchs/Gellermann 2021). Unabhängig der Rechtskreise absolvieren nach aktueller Studienlage rd. 260.000 junge Menschen Angebote oder Maßnahmen der Übergangssysteme, wie etwa berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen oder ein Berufsvorbereitungsjahr (BIBB 2025a: 82 f.). Unterstützungsbedarfe bestehen dabei auch in Bereichen die nicht primär qualifikatorischer Natur sind, etwa bei psychosozialen Belastungen, Orientierungsschwierigkeiten im Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf oder Probleme im familiären Kontext (vgl. Fuchs/Gellermann/Kutzner 2018; Reißig et al. 2018; Kranert/Stein 2019; Achatz et al. 2021; BIBB 2025b).

Das SGB III verfügt bislang über keine geeigneten Instrumente, um solche lebenslagenbezogenen Bedarfe systematisch zu berücksichtigen. Durch die geplanten Änderungen können auch Jugendliche gefördert werden, ohne dass sie selbst oder ihre Eltern Leistungen nach dem SGB II oder SGB III beziehen müssen. Es entsteht damit die Möglichkeit, Jugendliche unabhängig von einer Hilfebedürftigkeit und damit früher an Beratung, Berufsorientierung und Unterstützungsleistungen heranzuführen. Die Gesetzesentwürfe adressieren insofern eine reale Förderlücke und eröffnet Potenziale, spätere Integrationshemmnisse präventiv zu reduzieren.

Gleichzeitig ergeben sich aus der Übernahme SGB-II-naher Ansätze in das SGB III mehrere offene Punkte. Erstens werden Elemente ganzheitlicher Betreuung und aufsuchender Unterstützung in ein System übertragen, das strukturell auf Vermittlung und Qualifizierung ausgerichtet ist. Für den neu entwickelten § 28b SGB III wurden inhaltlich und begriffliche Anleihen aus den Instrumenten des § 16h SGB II sowie der „ganzheitlichen Betreuung“ nach § 16k SGB II genommen. Letztere ist bislang noch nicht vollständig evaluiert, sodass unklar bleibt, welche Unterstützungsdimensionen und Mechanismen tatsächlich auf welche Weise zur Stabilisierung und Erwerbsintegration beitragen können. Eine Übertragung nicht hinreichend gesicherter Konzepte birgt das Risiko, Inkonsistenzen in der Umsetzung zu erzeugen und so die potenzielle Wirksamkeit der geplanten Instrumente zu gefährden. In diesem Kontext sei darauf hingewiesen, dass in der praktischen Umsetzung der Förderung auch Zielkonflikte entstehen können, wenn etwa eine an individuellen Problemlagen der Person orientierte sozialintegrative Zielsetzung einerseits und arbeitsmarktpolitische Aktivierungslogiken andererseits innerhalb einer Institution, ggf. sogar vom gleichen Betreuungspersonal, parallel in Anschlag gebracht werden sollen.

Zweitens entstehen erweiterte Anforderungen an die Qualifikation des Personals in den Agenturen für Arbeit. Die bestehende Forschung zu ganzheitlichen Betreuungsansätzen – wie etwa im Rahmen einer Förderung nach § 16e und § 16i SGB II – zeigt eine große Heterogenität der Problemlagen (vgl. Achatz et al. 2024: 128 ff./254 ff.; Bauer et al. 2023). Eine ganzheitliche Betreuung junger Menschen bedarf daher neben der Fähigkeit des individuellen Fallverständens und der Problemdiagnostik auch (sozial-)pädagogischer und lösungsorientierter Beratungskompetenzen sowie umfangreichen Wissens über die Angebote der Sozialleistungssysteme und spezialisierte Fachdienste, sowie der Bereitschaft und Fähigkeit zur

Zusammenarbeit mit eben diesen Stellen. Diese Profile müssen im SGB-III-System sichergestellt werden. Ohne eine hinreichende Qualifizierung des Personals und eine Anpassung der Arbeitsprozesse sowie interner Zielerreichungsdimensionen der Mitarbeitenden der Agenturen für Arbeit besteht das Risiko, dass die intendierte Förderlogik nicht vollständig umgesetzt werden kann und nur in Teilbereichen wirksam wird.

Drittens bleiben die auf Governance bezogenen Voraussetzungen unklar. Während im SGB II in kommunalen Jobcentern oder in Jobcentern mit der gemeinsamen Trägerschaft aus Bundesagentur für Arbeit und Kommune über die Trägerversammlung institutionalisierte Abstimmungsmechanismen bestehen, fehlen vergleichbare verbindliche Strukturen zur Abstimmung mit der Kommune im SGB III. Der Entwurf erweitert mit den Änderungen in § 9b und § 10 SGB III zwar die Verpflichtung zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit – etwa in Form von Jugendberufsagenturen – schafft jedoch keine formale Zuständigkeits- oder Entscheidungsstruktur. Es bleibt offen, wie Koordination, gemeinsame Fallführung und Verantwortung konkret ausgestaltet werden sollen und wie die Kooperation in Fällen multipler Problemlagen verbindlich geregelt wird. Ohne entsprechende verbindliche Steuerungsmechanismen besteht die Gefahr paralleler Fallbearbeitung, unklarer Fallführung und bürokratisch aufwändiger Strukturen ohne Wirkung.

Schließlich führt der Ansatz, alle Lebensumstände des jungen Menschen zu berücksichtigen (vgl. § 28b Satz 2 SGB III) zu erweiterten Schnittstellen, etwa zur Jugendhilfe, zur Eingliederungshilfe oder zur Gesundheitsversorgung. Dies kann eine bessere Anbindung an unterstützende Systeme ermöglichen, setzt aber voraus, dass Schnittstellen dauerhaft und verbindlich ausgestaltet sind. Andernfalls bleibt auch hier das Risiko bestehen, dass Unterstützungsangebote systematisch nicht in Anspruch genommen werden.

Vor dem Hintergrund der Einführung des § 31b SGB III und der in § 28b SGB III vorgesehenen ganzheitlichen Beratung und Unterstützung junger Menschen, die zudem auch explizit aufsuchend erfolgen kann, ist zudem zu erwarten, dass insbesondere schwer erreichbare Jugendliche und Personen mit Migrations- oder Fluchthintergrund besser erreicht werden können, auch wenn sie (noch) keine Leistungen nach dem SGB II beziehen. Gerade für die letztgenannte Gruppe sind Brüche in Bildungsbiografien, unsichere Aufenthalts- und Leistungskonstellationen sowie zusätzlicher Orientierungsbedarf im Übergang Schule – Beruf seit Langem empirisch gut belegt (Granato 2003; Algan et al. 2010; Brell/Dustmann/Preston 2020; Danzer et al. 2022; SVR 2025), ebenso bekannt ist die Persistenz von Herausforderungen bei der Ausbildungssuche (Ertl et al. 2025). Eine rechtskreisunabhängige, im SGB III verankerte Ansprech- und Beratungsstruktur kann dazu beitragen, Jugendliche aus dieser Zielgruppe früher an Berufsorientierung, Sprachförderung und weitere Sozialleistungen heranzuführen. Ob dieses Potenzial realisiert werden kann, hängt jedoch maßgeblich davon ab, inwieweit die neuen Instrumente tatsächlich niedrigschwellig ausgestaltet, ausreichend bekannt gemacht und mit Blick auf bestehende Angebote – etwa nach SGB II, SGB VIII und SGB IX – abgestimmt werden.

Insgesamt adressiert der Entwurf eine klar erkennbare Förderlücke im SGB III und eröffnet neue Möglichkeiten, Unterstützung früher und breiter anzulegen und Jugendlichen niedrigschwellig Orientierung und Begleitung zu ermöglichen. Die Realisierung der vorgeschlagenen Änderungen hängt jedoch wesentlich von der Klärung der damit verbundenen

Governance-Fragen, der Qualifizierung des Personals sowie der empirischen Fundierung der übertragenen Instrumente ab. Die Reform weist Potenziale auf, bringt jedoch zugleich Herausforderungen mit sich, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren präzisiert werden sollten.

Literatur

Achatz, Juliane; Bauer, Frank; Bennett, Jenny; Bömmel, Nadja; Coban, Mustafa; Dietz, Martin; Englert, Kathrin; Fuchs, Philipp; Gellermann, Jan F. C.; Globisch, Claudia; Hülle, Sebastian; Kasrin, Zein; Kupka, Peter; Nivorozhkin, Anton; Osiander, Christoper; Pohlan, Laura; Promberger, Markus; Raab, Miriam; Ramos Lobato, Philipp; Schels, Brigitte; Schiele, Maximilian; Trappmann, Mark; Tübbicke, Stefan; Wenzig, Claudia; Wolff, Joachim; Zins, Stefan; Zabel, Cordula (2024): Evaluation des Teilhabechancengesetzes – Abschlussbericht. [IAB-Forschungsbericht Nr. 4](#).

Achatz, Juliane; Reims, Nancy; Sandner, Malte; Schels, Brigitte (2021): Benachteiligte Jugendliche tun sich beim Übergang von der Schule ins Erwerbsleben besonders schwer. In: [IAB-Forum, 18. August 2021](#).

Algan, Yann; Dustmann, Christian; Glitz, Albrecht; Manning, Alan (2010): The economic situation of first and second-generation immigrants in France, Germany and the United Kingdom. In: The Economic Journal 120 (542): F4–F30.

Apel, Helmut; Engels, Dietrich (2013): Zentrale Ergebnisse der unabhängigen wissenschaftlichen Untersuchung zur Erforschung der Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 31 SGB II und nach dem SGB III in NRW. Endbericht, Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik.

Arni, Patrick; van den Berg, Gerard J.; Lalive, Rafael (2022): Treatment Versus Regime Effects of Carrots and Sticks; Journal of Business & Economic Statistics, 2022, 40 (1): 111–127.

Artmann, Elisabeth (im Erscheinen): Umschulungsbereitschaft von Geringqualifizierten und finanzielle Anreize. Erscheint als IAB-Forschungsbericht.

Artmann, Elisabeth (2023): Erwerbsverläufe und frühzeitige Aktivierung von Bedarfsgemeinschaften mit kleinen Kindern. [IAB-Forschungsbericht Nr. 3](#).

Bähr, Holger; Kirchmann, Andrea; Schafstädt, Christin; Sippli, Khira; Späth, Jochen; Boockmann, Bernhard (2019): Bedarfsgemeinschaften und ihre Mitglieder in der Beratungs- und Vermittlungsarbeit der Jobcenter. [IAB-Forschungsbericht Nr. 6](#).

Bähr, Sebastian; Mense, Andreas; Wolf, Katja (2025): Kosten der Unterkunft im Bürgergeld: Erste Befunde zur „Karenzzeit Wohnen“ zeigen bestenfalls ein gemischtes Bild. In: [IAB-Forum, 3. April 2025](#).

Bähr, Sebastian; Trappmann, Mark (2024): Bei der IT-Ausstattung und Internetnutzung sind Personen mit SGB-II-Leistungsbezug gegenüber der Gesamtbevölkerung vielfach im Rückstand. In: [IAB-Forum, 10. Juni 2024](#).

Ball, Sarah; McGann, Michael; Nguyen, Phuc; Considine, Mark (2023): Emerging modes of digitalisation in the delivery of welfare-to-work: Implications for street-level discretion. Social Policy & Administration, 57 (7), 1166–1180.

Bauer, Frank; Bennett, Jenny; Fuchs, Philipp; Gellermann, Jan F.C. (2023): Handlungsfelder und Anpassungsbedarfe der ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung im Teilhabechancengesetz. In: Sozialer Fortschritt, Jg. 72, H. 9–10, S. 731–746.

Beckmann, Fabian; Heinze, Rolf G.; Schad, Dominik; Schupp, Jürgen (2024): Erfahrungsbilanz Bürgergeld: Jobcenterbeschäftigte sehen kaum Verbesserungen. DIW-Wochenbericht 17/2024, S. 251–259.

Bella, Natalie; Röhrer, Stefan; Wolff, Joachim (2025): Totalverweigerer: Viel Lärm um Nichts? [IAB-Forschungsbericht Nr. 20](#).

Bernhard, Sarah (2025): Beschäftigte in Jobcentern wünschen sich mehrheitlich hohe Kürzungsmöglichkeiten, schätzen das Einsparpotenzial aber als eher niedrig ein (Serie: „Bürgergeld“). In: [IAB-Forum, 22. September 2025](#).

Bernhard, Sarah (2016): Berufliche Weiterbildung von Arbeitslosengeld-II-Empfängern. Langfristige Wirkungsanalysen. Sozialer Fortschritt 65 (7), S. 153–161.

Bernhard, Sarah; Osiander, Christopher; Ramos Lobato, Philipp (2024): Jobcenter-Beschäftigte finden die verschiedenen Elemente des Bürgergeldes unterschiedlich sinnvoll. In: [IAB-Forum, 18. November 2024](#).

Bernhard, Sarah; Stephan, Gesine; van den Berg, Gerard; Uhlendorff, Arne (2022): Verträge zwischen Arbeitslosen und ihrem Jobcenter: Die Wirkung von Eingliederungsvereinbarungen im Rechtskreis SGB II. [IAB-Forschungsbericht Nr. 16](#).

Bernhard, Stefan; Röhrer, Stefan; Senghaas, Monika (2023): Auf dem Weg zum Bürgergeld: Die Sanktionspraxis nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts und ‚in Zeiten von Corona‘. In: Sozialer Fortschritt, Jg. 72, H. 3, S. 257–273.

Beste, Jonas; Coban, Mustafa; Trappmann, Mark (2023): Zahlreiche Faktoren verringern die Erfolgsaussichten von Grundsicherungsbeziehenden. In: Wirtschaftsdienst, Jg. 103, H. 2, S. 123–129.

Beste, Jonas; Trappmann, Mark; Wiederspohn, Jens (2021): Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung: Wer von einer Schonfrist bei Vermögensanrechnung und Aufwendungen für die Unterkunft profitieren würde. In: [IAB-Forum, 13.12.2021](#).

BIBB – Bundesinstitut für Berufsbildung (2025a): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2025: Informationen und Analysen zur Entwicklung der beruflichen Bildung. Bonn.

BIBB – Bundesinstitut für Berufsbildung (2025b): Berufsbildungsbericht 2025, Bonn.

Brell, Courtney; Dustmann, Christian; Preston, Ian (2020): The labor market integration of refugee migrants in high-income countries. In: Journal of Economic Perspectives 34 (1): 94–121.

Bruckmeier, Kerstin; Sommer, Maximilian; Bernhard, Sarah; Wiemers, Jürgen (2025): Bewertung und Relevanz der Karenzzeit beim Vermögen im Bürgergeld. [IAB-Forschungsbericht 14/2025](#).

Bruckmeier, Kerstin; Hohmeyer, Katrin (2018): Arbeitsaufnahmen von Arbeitslosengeld-II-Empfängern. Nachhaltige Integration bleibt schwierig. [IAB-Kurzbericht Nr. 2](#).

Collington, Rosie (2021): Disrupting the Welfare State? Digitalisation and the Retrenchment of Public Sector Capacity. New Political Economy 27 (2): 312–28.

Collischon, Matthias; Herget, Anna; Riphahn, Regina (2024): Minijobs as stepping stones to regular employment: overall trends and the role of Midijob reforms, In: Journal for Labour Market Research, Jg. 58, H. 15.

Danzer, Alexander M.; Feuerbaum, Carsten; Piopiunik, Marc; Woessmann, Ludger (2022): Growing up in Ethnic Enclaves: Language Proficiency and Educational Attainment of Immigrant Children. In: Journal of Population Economics 35 (3): 1297–1344.

Dengler, Katharina; Hohmeyer, Katrin; Zabel, Cordula (2021): Welfare recipients’ transition into employment and employment stability in Germany, In: Labour, Jg. 35, H. 4, S. 450–484.

Dengler, Katharina; Hohmeyer, Katrin; Zabel, Cordula (2021a): Erwerbslose in der Grundsicherung: Welche Faktoren begünstigen die Aufnahme stabiler Beschäftigungsverhältnisse? In: [IAB-Forum, 13. Januar 2021](#).

Dengler, Katharina; Hohmeyer, Katrin; Zabel, Cordula (2021b): Welfare recipients' transition into employment and employment stability in Germany, Labour, Jg. 35, H. 4, S. 450–484.

Diakonie Deutschland (2020): Hartz IV-Sätze lebensnah berechnen – Diakonie stellt Alternativ-Modell vor. Online verfügbar unter <https://www.diakonie.de/informieren/infothek/2020/hartz-iv-saetze-lebensnah-berechnen-diakonie-stellt-alternativ-modell-vor>, zuletzt geprüft am 29.10.2025.

Dietz, Martin; Osiander, Christopher; Sirman-Winkler, Mareike; Tepe, Markus (im Erscheinen): Are Case Managers Willing to Entrust Counseling Tasks to Artificial Intelligence? The Role of Administrative Discretion, Client Interaction, and Technology Attitudes. Journal of European Social Policy.

Dolls, Mathias; Necker, Sarah; Peichl, Andreas; Petkov, Boyan; Windsteiger, Lisa (2025): Reformen des Bürgergeldes aus Sicht der Bevölkerung. Perspektiven der Wirtschaftspolitik, Vol. 26, no. 4, 2025, pp. 391–424.

Ertl, Hubert; Fitzenberger, Bernd; Anger, Silke; Christ, Alexander; Christoph, Bernhard; Gei, Julia; Holleitner, Julia; Keßler, Catie; Leber, Ute; Schels, Brigitte; Seegers, Marco (2025): BA-BIBB-IAB-Bewerberstudie zum Ausbildungsmarkt: Ausbildungssuchende ohne Kontakt zur Arbeitsagentur und Geflüchtete sind oft im Nachteil. [IAB-Kurzbericht Nr. 18](#).

Etter, Christopher; Glatz, Christoph; Bodi-Fernandez, Otto (2024): Mentale Gesundheit und Lebenszufriedenheit in Österreich während der Pandemie – Eine Längsschnittanalyse unter Berücksichtigung gruppenspezifischer Verläufe und ressourcenbezogener Einflüsse. In: Aschauer, W.; Eder, A.; Prandner, D. (Hrsg.): Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die österreichische Gesellschaft, S. 123–157. Baden-Baden: Nomos.

Falkenhain, Mariella; Hirseland, Andreas; Dobrovolski, Emilie; Wagner, Ellen (2023): Jobcenter-Angebote für erziehende Leistungsberechtigte im Kontext von § 10 SGB II: Eine Bestandsaufnahme. [IAB-Forschungsbericht Nr. 22](#).

Fitzenberger, Bernd; Heusler, Anna; Holleitner, Julia (2025): Zwischen Schulabschluss und Berufsausbildung: Die Barrieren für Jugendliche aus Haushalten mit Grundsicherungsbezug sind besonders hoch. In: [IAB-Forum, 18. Juni 2025](#).

Fitzenberger, Bernd; Schmidtke, Julia; Wicht, Leonie (2024): Hohe Dynamik bei Leistungsminderungen in der Grundsicherung: Was passiert nach einem Sanktionseignis? [IAB-Kurzbericht Nr. 23](#).

Fuchs, Philipp; Gellermann, Jan F.C. (2021): „Bevor ich den Müll hier weitermache, gehe ich lieber arbeiten“. Entkoppelte Jugendliche in Maßnahmen des Übergangssystems. Deutungen und Entwicklungen. In: Neue Praxis, Jg. 51, H. 4, S. 282–297.

Fuchs, Philipp; Gellermann, Jan F.C.; Kutzner, Stefan (2018): Die Ausbildungsverlierer? Fallstudien zu Entkopplungsprozessen von Jugendlichen beim Übergang in das Erwerbsleben, Weinheim.

Gellermann, Jan; Penz, Reinhard; Ramos Lobato, Philipp (2025): Wo steht die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach der Bürgergeld-Reform? In: Wirtschaftsdienst, 105. Jahrgang, 2025, Heft 1 S. 54–58.

- Gottschall, Karin (2010): Kapitel X Arbeitsmarkt und Beschäftigung: Arbeit, Beschäftigung und Arbeitsmarkt aus der Genderperspektive. In: Böhle, Fritz; Voß, G. Günter; Wachtler, Günther (Hg.): Handbuch Arbeitssoziologie. VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Granato, Mona (2003): Jugendliche mit Migrationshintergrund in der beruflichen Bildung. In: WSI Mitteilungen 8/2003: 474–483.
- Haapanala, Henri (2022): Carrots or sticks? A multilevel analysis of active labour market policies and non-standard employment in Europe, Social Policy & Administration, 56 (3): 360–377.
- Haug, Nathalie; Dan, Sorin; Mergel, Ines (2023): Digitally-Induced Change in the Public Sector: A Systematic Review and Research Agenda. Public Management Review 26 (7): 1963–87.
- Held, Benjamin; Becker, Irene (2020): Sozial-ökologisches Existenzminimum. Herausforderungen und Lösungsansätze für die Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums in Zeiten der Transformation. Hg. v. Diakonie Deutschland.
- Hirseland, Andreas; Ramos Lobato, Philipp (2014): Die wollen ja ein bestimmtes Bild vermitteln. Zur Neupositionierung von Hilfeempfängern im aktivierenden Sozialstaat. SWS-Rundschau, 54 (2), 181–200.
- Hohendanner, Christian; Bernhard, Sarah (2025): Schwieriger Weg raus aus der Stütze: Nicht alle Betriebe bieten gute Chancen auf eine stabile Beschäftigung. In: [IAB-Forum, 9. Juli 2025](#).
- Hohmeyer, Katrin; Boll, Christina (2024): Übergänge in Beschäftigung und Beendigung des SGB-II-Leistungsbezugs von Müttern nach der Geburt des ersten Kindes. IAB-Forschungsbericht Nr. 19.
- Hohmeyer, Katrin; Hedewig, Matilda (2022): Verfügbarkeit von Arbeitslosengeld-II-Beziehenden mit Kindern unter drei Jahren. [IAB-Forschungsbericht Nr. 7](#).
- Höpfner, Elena (2025): Wie Mütter für den Arbeitsmarkt verfügbar gemacht werden sollen: Vorgaben zur frühzeitigen Aktivierung von Erziehenden kleiner Kinder unter drei Jahren in der Grundsicherung, In: Zeitschrift für Sozialreform, Jg. 71, H. 1, S. 63–86.
- Huebener, Mathias; Schmitz, Sophia; Spieß, Katharina; Binger, Lina (2023): Frühe Ungleichheiten. Zugang zu Kindertagesbetreuung aus bildungs- und gleichstellungspolitischer Perspektive. FES diskurs, November 2023.
- Humer, Elke; Dale, Rachel; Plener, Paul; Probst, Thomas; Pieh, Christoph (2021): Assessment of mental health of high school students 1 semester after COVID-19-associated remote schooling measures were lifted in Austria in 2021. JAMA Network Open, 4 (11).
- Jahn, Elke (2016): Brückeneffekte für Ausländer am Arbeitsmarkt: Zeitarbeit kann Perspektiven eröffnen. [IAB-Kurzbericht Nr. 19](#).
- Jones, Steve; Irani, Zahir; Sivarajah, Uthayasankar et al. (2019): Risks and rewards of cloud computing in the UK public sector: A reflection on three Organisational case studies. Inf Syst Front 21, 359–382.
- Kleine, Ronja; Galimov, Artur; Hanewinkel, Reiner; Unger, Jennifer; Sussman, Steve; Hansen, Julia (2023): Impact of the COVID-19 pandemic on young people with and without pre-existing mental health problems. Sci Rep 13, 6111.
- Knize, Veronika (2022): What Gender-Neutral Activation? Understanding the Gender Sanction Gap in Germany's Welfare System, In: Social Politics, Jg. 29, H. 4, S. 1286–1313.

- Knize, Veronika; Wolf, Markus; Wolff, Joachim (2022): Zentrale Befunde aus Studien zu Sanktionen im SGB II mit einem Fokus auf Sanktionswirkungen und Sanktionswahrscheinlichkeit. [IAB-Forschungsbericht Nr. 17](#).
- Knuth, Matthias (2024): Jobcenter als Zentren für Migration und Integration. Integrationsstrategien und Kommunikation gegenüber Leistungsberechtigten und Öffentlichkeit. In: Rübner, Matthias; Schulze-Böing, Matthias (Hg.): Gut beraten im Jobcenter? Beratungsqualität als Herausforderung für Führung und Praxis. Baden-Baden: Nomos.
- Köppen, Magdalena; Bernhard, Sarah (2025): Das neue Schlichtungsverfahren soll Uneinigkeiten zwischen Jobcenter und Bürgergeldberechtigten frühzeitig klären. In: [IAB-Forum, 19. Mai 2025](#).
- Kranert, Hans-Walter; Stein, Roland (2019): Der Übergang ins Berufsleben von Heranwachsenden mit psychischen Belastungen. Forschungsstand und weitere Entwicklungslinien. In: Emotionale und soziale Entwicklung in der Pädagogik der Erziehungshilfe und bei Verhaltensstörungen: ESE 1 (2019) 1, S. 210–223.
- Krug, Gerhard (2020): Weder faul noch resigniert: Wie Langzeitarbeitslose mit dem Stigma der Arbeitslosigkeit umgehen. In: [IAB-Forum, 27. Mai 2020](#).
- Krug, Gerhard; Drasch, Kathrin; Jungbauer-Gans, Monika (2019): The social stigma of unemployment: consequences of stigma consciousness on job search attitudes, behaviour and success. *Journal for Labour Market Research*, 53 (1), 1–27.
- Krug, Gerhard; Eberl, Andreas (2018): What explains the negative effect of unemployment on health? An analysis accounting for reverse causality. *Research in Social Stratification and Mobility*, 55, 25–39.
- Kruppe, Thomas; Lang, Julia; Osiander, Christopher (2023): Effekte von Teilqualifizierungen auf Beschäftigung und Einkommen. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Jg. 75, H. 4, S. 477–504.
- Kufner, Nadja (2025): „Wenn Du auf den Staat wartest, hast Du verloren“. Herausforderungen von Long-COVID- und Post-Vac-Betroffenen bei der Krankheitsverarbeitung im vergeschlechtlichten Lebenszusammenhang: Exemplarische Analyse einer virtuellen Selbsthilfegemeinschaft, Beltz Juventa: Weinheim.
- Lietzmann, Torsten (2017): The Contribution of Mothers' Employment on Their Family's Chances of Ending Welfare Benefit Receipt in Germany. Analysis of a Two-Stage Process, In: *Sociological Research Online*, Jg. 22, H. 2, S. 142–162.
- Lietzmann, Torsten; Schmelzer, Paul; Wiemers, Jürgen (2017): Marginal employment for welfare recipients: stepping stone or obstacle? *Labour* 31 (4): 394–414, 10.1111/labr.12098.
- Lunt, Jennifer; Hemming, Sally; Elander, James; Burton, Kim; Hanney, Brad (2024): Sustaining work ability amongst female professional workers with long COVID. In: *Occupational Medicine* 74, S. 104–112.
- Marienfeldt, Justine (2024): Does digital government hollow out the essence of street-level bureaucracy? A systematic literature review of how digital tools' foster curtailment, enablement and continuation of street-level decision-making. *Social Policy & Administration*, 58 (5), 831–855.
- Menke, Katrin (2023): Geflüchtete Musliminnen im SGB II-Bezug. Antimuslimischer Rassismus und Gender im Kontext ihrer Vermittlung in Erwerbsarbeit, In: *Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung*, Jh. 7, H. 2, S. 360–390.

- Mindestlohnkommission (2025): Fünfter Bericht zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns, 27.6.2025.
- Normenkontrollrat (2024): Wege aus der Komplexitätsfalle. Vereinfachung und Automatisierung von Sozialleistungen. Gutachten.
- Northcott, Emma W. (2025): Automating Street-level Discretion: A Systematic Literature Review and Research Agenda. *Policy Studies Journal* 00 (0): 1–29.
- Osiander, Christopher; Dietz, Martin (2014): Weiterbildung bei Arbeitslosen: Finanzielle Aspekte sind nicht zu unterschätzen. [IAB-Kurzbericht Nr. 14](#).
- Osiander, Christopher; Stephan, Gesine (2018): Gerade geringqualifizierte Beschäftigte sehen bei der beruflichen Weiterbildung viele Hürden. In: [IAB-Forum, 2. August 2018](#).
- Pieh, Christoph; Dale, Rachel; Jesser, Andrea; Probst, Thomas; Plener, Paul; Humer, Elke (2022): The Impact of Migration Status on Adolescents Mental Health during COVID-19. *Healthcare* 10 (1), 176.
- Pongratz, Tamara; Wolff, Joachim (2019): Sanktionen in der Grundsicherung – was eine Reform anpacken müsste. In: [IAB-Forum, 19. Juni 2019](#).
- Rauch, Angela; Reims, Nancy; Tophoven, Silke (2025): Welche Unterstützung benötigen Menschen mit psychischen Erkrankungen für ihre berufliche Rehabilitation? In: [IAB-Forum, 20. Februar 2025](#).
- Reims, Nancy; Tophoven, Silke; Rauch, Angela (2024): Bedingungen für gelingende berufliche Reha-Verläufe von Menschen mit psychischen Erkrankungen aus der Perspektive verschiedener Akteure. *Zeitschrift für Sozialreform*, vol. 70, no. 4, 2024, S. 379–404.
- Reißig, Birgit; Tillmann, Frank; Steiner, Christine; Recksiedler, Claudia (2018): Was kommt nach der Schule? Wie sich Jugendliche mit Hauptschulbildung auf den Übergang in die Ausbildung vorbereiten. Deutsches Jugendinstitut e.V., München.
- Sanktionsfrei e. V. (Hg.) (2025): Wie geht es den Menschen im Bürgergeldbezug? Ein Stimmungsbild nach zwei Jahren Bürgergeld.
- Schnabel, Claus (2016): Low-wage employment. *IZA World of Labor* 2016: 276.
- Schütz, Holger; Kupka, Peter; Koch, Susanne; Kaltenborn, Bruno (2011): Eingliederungsvereinbarungen in der Praxis: Reformziele noch nicht erreicht. [IAB-Kurzbericht Nr. 18](#).
- Senghaas, Monika; Bernhard, Sarah (2021): Arbeitsvermittlung im Spannungsfeld von Dienstleistung und Kontrolle. Eine multimethodische Studie zu Eingliederungsvereinbarungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. In: *Sozialer Fortschritt*, Jg. 70, H. 9, S. 487–507.
- Senghaas, Monika; Bernhard, Sarah; Freier, Carolin (2020): Eingliederungsvereinbarungen aus Sicht der Jobcenter: Pflichten der Arbeitsuchenden nehmen viel Raum ein. [IAB-Kurzbericht Nr. 5](#).
- Senghaas, Monika; Röhrer, Stefan; Köppen, Magdalena; Bernhard, Stefan (2025): Rollenverständnisse von Vermittlungsfachkräften in Jobcentern und ihre Bedeutung für das Sanktionshandeln. In: *Zeitschrift für Sozialreform*, Jg. 71, H. 1, S. 87–113.
- Solga, Heike; Weiß, Reinhold (2015): Wirkung von Fördermaßnahmen im Übergangssystem Forschungsstand, Kritik, Desiderata. Bonn.
- Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2025a): Förderung der beruflichen Weiterbildung (Monatszahlen), Juli 2025.

Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2025b): Integrationen und Verbleib – Deutschland, West/Ost, Länder und Jobcenter (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen), Juni 2025.

Statistisches Bundesamt (2023): 69 % der Mütter minderjähriger Kinder waren 2022 erwerbstätig, Pressemitteilung Nr. 323 vom 16. August 2023.

SVR-Sachverständigenrat für Integration und Migration (2025): Ungleiche Bildungschancen. Fakten zur Benachteiligung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund im deutschen Bildungssystem. 23. Januar 2025, aktualisierte Fassung.

van den Berg, Gerard J.; Uhendorff, Arne; Wolf, Markus; Wolff, Joachim (2025): Effects of Welfare Sanctions in Couple Households. IZA Discussion Paper No. 18253.

van den Berg, Gerard J.; Uhendorff, Arne; Wolff, Joachim (2022): The impact of sanctions for young welfare recipients on transitions to work and wages and on dropping out. In: *Economica*, Jg. 89, H. 353, S. 1–28.

van den Berg, Gerard J.; Uhendorff, Arne; Wolff, Joachim (2014): Sanctions for young welfare recipients. In: *Nordic Economic Policy Review* H. 1, S. 177–208.

Wolf, Markus (2024): Ex-ante-Effekte von Sanktionen in der Grundsicherung: Bereits die Möglichkeit einer Sanktionierung zeigt Wirkung. [IAB-Kurzbericht Nr. 15](#).

Wolf, Markus (2024): Persistent or temporary? Effects of social assistance benefit sanctions on employment quality, *Socio-Economic Review*, 2024, 22 (3): 1531–1557.

Zabel, Cordula (2016): Erwerbseintritte im Zeitverlauf bei Müttern junger Kinder im SGB II. [IAB-Forschungsbericht Nr. 5](#).

Impressum

IAB-Stellungnahme 2|2026

Veröffentlichungsdatum

23. Januar 2026

Weitere Informationen

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Gesetz zur Umgestaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Herausgeber

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Redaktion

Martina Dorsch

Rechte

Diese Publikation ist unter folgender Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht: Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-SA 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Bezugsmöglichkeit dieser Stellungnahme

<https://doku.iab.de/stellungnahme/2026/sn0226.pdf>

Bezugsmöglichkeit aller Veröffentlichungen der Reihe „IAB-Stellungnahme“

<https://iab.de/publikationen/iab-publikationsreihen/iab-stellungnahme/>

Webseite

<https://www.iab.de>

ISSN

2195-5980

DOI

10.48720/IAB.SN.2602